Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ulbricht, Friedrich

Die merkwürdigsten Verfassungen evangelischer Landeskirchen Europas

Dresden ; Leipzig 1845

H.ref. 374 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10450679-3

H. Ref.
3 / 14

H. Ref. 374f

Ulbricht

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Die

merkwürdigsten Verfassungen

evangelischer Landeskirchen Europa's,

nach ihren Grundzügen

zusammengestellt

von

F. Ulbricht,

Prediger.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Dresden und Leipzig,

Arnoldische Buchhandlung.

1845.

78.B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Mit großer Lebendigkeit hat in unsern Tagen die öffentliche Aufmerksamkeit den religiösen und kirchlichen Angelegenheiten sich zugewendet.

Während den Einen der große Riß, welcher seit dem 16. Jahrhundert die abendländische Christenheit feindlich getrennt hat, endlich in unsern Tagen sein Vermittelungsmoment gefunden zu haben scheint, dünkt den Andern der wissenschaftliche Kampf, welcher nun seit fast einem Jahrhundert die evangel. Kirche in ihrem Innern bewegt, endlich dahin gediehen zu sein, daß seine Resultate in dem Bekenntnisse, in der Lehre und in den Instituten der Kirche Leben, Ausdruck und Anerkennung finden sollten. Wenn die Einen behaupten, daß, was im Laufe von Jahrhunderten, ja von Jahrtausenden seit der Einführung des Christenthums an Millionen Menschen seine Kraft bewährt hat, zu bessern, zu stärken, zu trösten und mit Muth und Hoffnung für dieses und jenes Leben zu erfüllen, für das jetzt lebende Geschlecht diese Kraft verloren habe, und daß es daher einer ganz neuen Vermittelung des religiösen Bewußtseins bedürfe: so verlangen Andere die Trägerin und Pflegerin des christlichen Bewußtseins, die Kirche, nur befreti zu sehen von dem hemmenden Mechanismus unzweckmäßiger Formen, des festen Glaubens, daß sie alsdann von Neuem ihre Jugendkraft entfalten und üben werde zum Aufbau des Reiches Gottes. Während endlich die Einen, im Traume einer schrankenlosen Freiheit und ohne Gefühl für die heilige und nothwendige Verbindung alles Irdischen mit dem Ewigen, mit dem Ansehen und der Berechtigung der Kirche auch die letzten Schranken der Zucht und Scheu vor dem Heiligen fallen sehen möchten: meinen Andere, in Repristination kirchlicher Zwangsmittel, oder von einem modernisirten Zuschnitt kirchlicher Lebensformen Hülfe gegen den einreißenden Indifferentismus und Materialismus erwarten zu dürfen. — Alle aber vereinigen sich in dem Gefühle und dem Rufe, daß es nicht bleiben könne und dürfe, wie es ist.

Wie mannigfaltig nun auch die angedeuteten Elemente sich mengen und schattiren mögen in den Individuen des gegenwärtigen Geschlechts, — die zuletzt erwähnte allgemeine Ueberzeugung spricht sich aus in den zahlreichen Petitionen, welche, von allen Seiten her, eine Revision und zweckmäßige Umgestaltung der bestehenden Verfassung der evangelischen Landeskirche Sachsens bei der obersten Kirchenbehörde beantragen und erbitten.

Hierbei ist aber geschehen, was freilich natürlicher und nothwendiger Weise geschehen mußte, theils daß, da diese Gesuche zum Theil unabhängig von einander entstanden, die Blicke und Wünsche der Petenten hier mehr diesem, dort mehr jenem Theile des kirchlichen Verfassungsorganismus vorzugsweise sich zuwendeten, theils daß überhaupt mehr das Gefühl der Krankheit dieses Organismus, als eine deutliche und klare Erkenntniß von dem eigentlichen Sitz des Uebels und von den passendsten und sichersten Heilmitteln desselben sich aussprach.

Wenn aber Einigkeit, Maaß und Besonnenheit der Bestrebungen unerläßlche Bedingungen und die sicherste Bürgschaft für die Verwirklichung des Guten, wie des Bessern sind, und diese unleugbar nur aus klarer Erkenntniß dessen, was man will und wie man es will, hervorgehen kann: so ist Verfasser überzeugt, daß diese Erkenntniß nicht sicherer gewonnen werden könne, als durch Vergleichung des für krank gehaltenen, oder als krank gefühlten Organismus mit andern — gesunden oder — noch kränkeren.

Aus diesem Gesichtspunkte schien dem Verfasser die Veröffentlichung der vorliegenden Arbeit nützlich sein zu können, und in dieser Hoffnung übergiebt er sie dem Publicum. Eine vollständige Darstellung der Verfassungen der verschiedenen Landeskirchen nach ihren allseitigen Beziehungen wollte er nicht geben und konnte es nicht, wenn nicht diese seine Arbeit zu mehrern Bänden anwachsen sollte.

Seine Absicht war vielmehr nur darauf gerichtet, unter den Wirren, welche jetzt die vaterländische Kirche bewegen und erschüttern, auf dasjenige aufmerksam machen zu helfen, was zu ihrem rechten Gedeihen ihr wahrhaft noth thut, und was in ihr als das Wesentliche und Nothwendige unverletzt beibehalten werden muß, wenn sie ein lebendiges Glied der christlich-evangelischen Gesammtkirche sein und bleiben, und nicht in das Chaos religiöser Willkürlichkeit zerfallen soll. Für diesen Zweck aber schien es ihm genügend, nur von denjenigen evangelischen Landeskirchen zu handeln, deren Verfassung in wesentlichen Stücken mehr oder minder von der unsrer vaterländischen Kirche abweicht.

Möchte denn diese Arbeit ihr Scherflein beitragen, das wahrhaft Gute und Nützliche zu fördern, damit je mehr und mehr Gottes Reich auch zu uns komme.

Geschrieben zu Dresden, den 21. August 1845.

Der Verfasser.

Inhalt.

A. Grundzüge der Verfassungen der evangelischen Landeskirchen, welche ursprünglich ohne Mitwirkung, oder unter dem Widerspruch der Staatsgewalt entstanden sind.

1. Verfassung der evangelisch-protestantischen Landeskirche des Königreichs Ungarn.

Staatsrechtliche Existenz der evangelischen Kirche in Ungarn . S. 1
Verhältniß der Kirche zur katholischen Staatsregierung 2
Statistische Notizen . . . . —
Dogma . . . . —
Verfassung . . . . —
Kirchenordnung 3
Kirchenregiment . . . . —
Die Synode 8
Kirchenzucht . . . . —

2. Verfassung der sächsischen evangelisch-lutherischen Kirche in Siebenbürgen.

Geschichtliches 9
Statistische Notizen 10
Verfassung der Kirche . . . . —
Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt . . . . —
Kirchenregiment . . . . —
Kirchenvisitationen 12
Besetzung geistlicher Aemter . . . . —

3.) Verfassung der schottischen Nationalkirche im Abriß.

Statistische Notizen 13
Dogma der Kirche . . . . —
Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt 14
Princip der Verfassung . . . . —
Kirchenregiment . . . . —
Verhältniß der Laien zu den Geistlichen in den Courts . . . 17
Kirchenzucht . . . . —
Wahl der Geistlichen . . . . —

4. Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Frankreich.

Geschichtliche Notizen 19
Dogma . . . . —
Princip der Verfassung 20
Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt . . . . —
Organ der Staatsgewalt zu Wahrung dieser Rechte . . . . —
Justizverhältnisse 21
Kirchenregiment . . . . —
Besetzung geistlicher Aemter 22

5. Verfassung der reformirten Kirche in den Niederlanden.

Geschichtliches 24
Dogma 25
Kirchenverfassung . . . . —
Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt . . . . —
Kirchenregiment . . . . —

6. Verfassung der evangelischen Kirche im Königreich Baiern nach ihren Grundzügen.

Einleitung 28
Staatsrechtliche Existenz der evangelischen Landeskirche Baierns . 29
Dogma . . . . —
Kirchenordnung . . . . —
Verfassungsform . . . . —
Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt . . . . —
Oberste Staatsbehörde für Kirchensachen 30
Gesetzgebende Organe der Kirche 35
Diöcesan-Synoden 36
Kirchenvisitationen . . . . —
Kirchenzucht 37

B. Grundzüge der Verfassungen evangelischer Landeskirchen, welche unter ursprünglicher Mitwirkung der Staatsgewalt sich gebildet haben.

1. Verfassung der evangelischen Kirche in den Königl. Preußischen Provinzen Westphalen und Rheinland.

Geschichtliche Notizen 38
Dogma 40
Kirchenordnung 40
Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt . . . . —
Behörden, durch welche die Staatsgewalt ihr Oberaufsichtsrecht übt —

Repräsentativbehörden der Kirchengemeinden 43
Besetzung geistlicher Aemter 46
Kirchenvisitationen . . . . —
Kirchenzucht . . . . —

2. Abriß der Kirchenverfassung des Königreichs Schweden.

Statistische Notizen 48
Dogma . . . . —
Kirchenordnung . . . . —
Princip derselben . . . . —
Kirchenregiment 49
Kirchenbeamte 50
Kirchliche Localbehörden 51
Kirchenvisitationen 52
Kirchenzucht . . . . —
Synoden 54
Wahlmodus bei Besetzung geistlicher Aemter . . . . . . —
Vertretung der Kirche auf den Reichstagen 55

3. Grundzüge der Kirchenverfassung Dänemarks.

Statistische Notizen 56
Dogma . . . . —
Kirchenverfassung . . . . —
Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt 57
Kirchenregiment . . . . —
Kirchenzucht 59
Wahl der Geistlichen . . . . —

4. Abriß der Kirchenverfassung von Schleswig-Holstein.

Statistische Notizen 60
Dogma . . . . —
Kirchenordnung . . . . —
Princip der Kirchenverfassung . . . . —
Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt 61
Kirchenregiment . . . . —
Verwaltungsbehörden 62
Kirchenvisitationen 63
Kirchenzucht . . . . —
Wahl der Geistlichen 64
Privilegien der Geistlichen . . . . —

5. Verfassung der evangelischen Landeskirche im Großherzogthum Baden.

Vorbemerkung 65

Dogma 65
Princip der Kirchenverfassung . . . . —
Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt 66
Ausübung der Kirchengewalt . . . . —
Vertretung der Gemeinde 67
Rechnungswesen 68

6. Abriß der Verfassung der evangelischen Landeskirche in Würtemberg.

Statistische Notizen 69
Dogma . . . . —
Kirchenordnung . . . . —
Verfassungsform 70
Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt . . . . —
Kirchenregiment . . . . —
Besetzung geistlicher Aemter 72
Kirchenvisitation 73
Sittengericht . . . . —

7. Verfassung der evangelisch-lutherischen und reformirten Kirche im Churfürstenthum Hessen . . . 74

Anhang.

1. Blicke auf die reformirte Schweiz 76

2. Kirchenordnung für die conföderirten Gemeinden evangelisch-reformirter Confession in Niedersachsen, zu Braunschweig, Celle, Hannover, Göttingen, Münden und Bückeburg.

Einleitung 78
Von der Synode 79
Von den Presbyterien 83
Von den Mitgliedern der Gemeinde 89

Verfassung

der

evangelisch-protestantischen Landeskirche

des

Königreichs Ungarn*).

Staatsrechtliche Existenz der evangelischen Kirche in Ungarn.

Nachdem die teutsche Kirchenreformation auch in Ungarn sehr bald und in sehr ausgedehntem Kreise Eingang gefunden hatte, wurde anfangs ihr Dasein von der Staatsregierung ignorirt und ihr Zweck und Wirken sogar von mehreren katholischen Bischöfen offen gebilligt; so von Gregor Bornemisza, Bischof von Peterwaradin 1572; von Nic. Olah Erzbischof von Gran 1560 und von seinem Nachfolger Anton Veranti 1573. Bald aber erhoben sich auch hier blutige Verfolgungen. Da nahm sich der Fürst von Siebenbürgen, Botskay, der unterdrückten Kirche an und zwang Rudolph II. mit Waffengewalt, in dem Religionsfrieden von 1608 den Evangelischen zuerst freie Religionsübung und vollständige Bürgerrechte zu gewähren. Der dreißigjährige Krieg und Ferdinand's II. Intoleranz ließ aber auch in Ungarn dieses Gesetz wieder in Vergessenheit kommen, bis endlich wieder ein Fürst von Siebenbürgen Ragoczy im Frieden zu Linz 1647 Ferdinand III. zu

*) Vide: Klein, tentamen juris eccles. Evangelicorum, augustanae confessioni addict. in Hungaria. cfr. Stäudlin, Kirchliche Geographie und Statistik Th. 1. S. 374 ff.

dessen Erneuerung und Bestätigung nöthigte. Die den Evangelischen zugesicherten Rechte bestätigte endlich Leopold I. vor seiner Krönung und ließ durch den Reichstag zu Preßburg 1659 die Urkunde darüber in die Reichsartikel aufnehmen. Joseph's II. berühmtes Toleranzedict vom 19. October 1781 erhielt in Ungarn nicht Gesetzeskraft, weil es nicht auf dem Reichstag berathen und angenommen war. Statt dessen gab auf dem Reichstage zu Preßburg 1790 Leopold II. das Religionsgesetz, welches unter Nr. 26. den Reichsartikeln einverleibt und seit dem das Grundgesetz der evangelischen Kirche Ungarns geblieben ist.

Verhältniß der Kirche zur katholischen Staatsregierung.

Der König ist **summus Inspector,** aber nicht **summus episcopus.** Daher behält er sich blos die Oberaufsicht und das **placetum regium** vor und sendet zu den Synoden Commissarien, aber nur zur Kenntnißnahme und zur Wahrung des Staatsinteresses *).

Statistische Notiz.

Die evangelische Kirche Ungarns, Augsburgischer Confession, besteht aus etwas mehr als 700,000 Seelen, welche eingetheilt sind in 495 Kirchspiele mit 515 Pfarrern und 4 Superintendenten.

Dogma.

Verpflichtet werden die Geistlichen an einigen Orten auf die heilige Schrift und die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche, mit Ausnahme der Concordienformel; an anderen nur auf die Schrift und den Geist der Augsburgischen Confession.

Verfassung.

Der Verfassung liegt ihrem Hauptgedanken nach das Collegialsystem zum Grunde, doch sind ihm consistoriale, und selbst episcopale

*) Als im Jahr 1790 Leopold II. in dem Entwurfe seines Religionsgesetzes sich selbst **caput ecclesiarum evangelicarum** genannt hatte, so entgegnete der katholische Clerus mit Recht: **Principem Catholicum capitis ecclesiae, cujus membrum esse nec vult nec potest, nomine uti non posse,** — und Leopold that darauf Verzicht. —

Elemente beigemischt. Allenthalben aber gilt als Hauptgrundsatz: **Potestas ecclesiastica penes totam ecclesiam est.**

Kirchenordnung.

Eine solche wurde auf der Pesther Synode 1791 entworfen, welche die Geistlichen in eine ganz untergeordnete Stellung unter die Laien verwies und deßhalb die königliche Bestätigung nicht erhielt*). Auch eine allgemein giltige Agende hat die ungarische Kirche nicht. Allgemein anerkannt aber sind die kirchlichen Canones der früheren Zeit.

Kirchenregiment.

Die anordnende und die vollziehende Gewalt sind nicht getrennt, weil die beständigen Consistorien, welche in den Canones**) in Aussicht gestellt sind, nicht zur Ausführung gekommen sind. Alle Kirchengewalt aber geht, obigen Grundsätzen zufolge, von der Gemeinde aus und wird von ihr durch folgende Organe geübt:

1. Pfarrer. Sie werden frei von der Gemeinde gewählt, ohne allen anderweiten Einfluß. Das Presbyterium schlägt zu der erledigten Stelle der Gemeinde 3 Candidaten vor, worauf nach gehaltenen Probepredigten die Gemeinde wählt und durch ihr Presbyterium auch die Vocation ausstellt, welche jedoch dem Senior zugeschickt und von diesem durch Unterschrift und Siegel bestätigt werden muß. Nur geborene Ungarn können gewählt werden. Examen und Ordination steht dem Superintendenten zu, die Einweisung dem Senior***).

2. Kirchen-Convente (Presbyterien) werden aus dem Patrone, falls dieser evangelischer Confession ist, dem Pfarrer, Schulrector, Professoren, wo dergleichen vorhanden, Inspector und Gemeinde-Aeltesten gebildet. Der Pfarrer führt mit dem weltlichen Inspector den Vorsitz, doch ist die Leitung der Geschäfte meist in den Händen des letzteren.

a) Der weltliche Inspector ruft im Einverständnisse mit dem Pfarrer das Presbyterium in die Kirche oder in das

*) Auf der genannten Synode entspann sich der merkwürdige Streit: wer die Kirche ausmache? Ob die Laien allein? Ob der Clerus? Oder ob beide zusammen?

**) Beschlüsse der Synoden. Siehe unten Synoden.

***) Siehe unten S. 8, sub a.

Pfarrhaus zusammen, trägt die zu verhandelnden Gegenstände vor, vollzieht das Protokoll und vollstreckt die Beschlüsse, vergleicht Streitigkeiten des Pfarrers mit den Parochianen, führt die Aufsicht über das Kirchenvermögen, wahrt die Rechte des Geistlichen und der Schullehrer, zahlt ihnen ihren Gehalt aus, leitet ihre Wahl, präsentirt die Vocationen dem Senior zur Bestätigung, leitet mit dem Pfarrer gemeinschaftlich die Wahlen der Seniorat-, District- und General-Inspectoren*), führt und vollzieht das Wahlprotokoll und nimmt Antheil an der Kirchenvisitation.

b) Das Presbyterium, woran auch Filialgemeinden durch Abgeordnete Theil nehmen, hält, als die unterste Kirchenbehörde, auf Ordnung und Zucht in der Gemeinde, besorgt durch einen verantwortlichen Cassirer die Einnahme der Kirchensteuer, führt die Aufsicht über geistliche Gebäude und kann bei dem Seniorate Beschwerde über Pfarrer und Schullehrer führen.

Ohne die Gegenwart des Pfarrers sind alle Beschlüsse ungültig, außer wenn über seine Person und seine Amtsführung verhandelt wird. Von dem Presbyterium kann an das Seniorat appellirt werden.

2. Das Seniorat, welches die Gemeinden eines oder zweier Comitate umfassen soll, hat zwei Vorsteher, einen geistlichen (Senior), und einen weltlichen (Seniorats-Inspector), zwei Consenioren**), Notarien und einen Cassirer. Außer diesen besteht es aus Pfarrern des Districtes, welche von Amtswegen Mitglieder sind, und ebensoviel Abgeordneten der einzelnen Gemeinden, welche in den Presbyterien gewählt und mit Vollmachten versehen werden. Der Senior sowohl, als der Seniorats-Inspector werden von sämmtlichen Presbyterien durch Stimmenzeddel gewählt, welche an den noch vorhandenen Vorsitzenden des Seniorates geschickt und in der Sitzung des Seniorates eröffnet werden. Der Gewählte wird von dem Präses eingeführt. Die Geschäfte sind zwischen dem Senior, dem Inspector und dem Convente so getheilt, daß erstere, theils jeder für sich, theils in Gemeinschaft die vollziehende, der Convent selbst die beschlußfassende und anordnende Macht hat.

---

*) S. unten sub 2. S. 7.

**) So nennt man die Substituten oder Stellvertreter des Seniorat-Inspector und des Senior; es ist also der eine ein Geistlicher, der andere weltlichen Standes.

a) Der Senior führt die Aufsicht über Lehre und Wandel der Geistlichen und Schullehrer seines Bezirkes, bestätigt die Vocation neu gewählter Geistlichen und führt sie ein, beaufsichtigt die Candidaten seines Bezirkes und berichtet über sie an den Superintendenten, vergleicht Ehestreitigkeiten, visitirt die Kirchen und Schulen und begleitet den Superintendenten auf seinen Visitationsreisen innerhalb seines Bezirkes, veranlaßt den Inspector zur Zusammenrufung des Seniorat-Conventes, veranstaltet, wenn dessen Platz erledigt ist, die neue Wahl, veröffentlicht Verordnungen des Königs, der Superintendenten und Convente und wacht über ihre Befolgung.

b) Der Seniorats-Inspector ruft im Einverständnisse mit dem Senior den Convent zusammen, inspicirt Kirchen und Schulkassen, bringt wichtigere Angelegenheiten derselben an den Convent, veranstaltet im Erledigungsfalle die Wahl des Seniors, führt die Aufsicht über das Archiv und über den richtigen Eingang der Kirchenquota, d. i. der Steuer, welche von den Gemeinden an das Seniorat und die Superintendentur zu zahlen ist.

c) Der Seniorats-Convent nimmt Theil an der Wahl der Senioren und Inspectoren, entscheidet kirchliche Personal- und Realstreitigkeiten als erste Appellationsinstanz, beräth alle von dem Senior oder Inspector an ihn gebrachte Sachen, revidirt den Cassirer, ordnet Deputirte zu den Superintendentur-Conventen und versieht sie mit Vollmacht. Seine Beschlüsse werden durch Circularschreiben bekannt gemacht, und die weltliche Behörde ist verpflichtet, nöthigen Falls zu ihrer Erfüllung Hilfe zu leisten.

3. Superintendenturen, an Zahl 4, bestehen aus den Superintendenten, dem weltlichen Districts-Inspector, Notarien und Cassirer und geistlichen und weltlichen Deputirten in gleicher Zahl, welche von jedem Seniorate unter Mitwirkung der Presbyterien gewählt werden. Die Präsides werden auf dieselbe Weise gewählt, wie die der Seniorate. Der Superintendent wird vereidet, der weltliche Inspector nicht.

Da die Superintendentur-Convente nur zu unbestimmten Zeiten und jedesmal nur zwei Tage ihre Sitzungen halten, und eine beständige Behörde nöthig ist, so werden ihre

Geschäfte theils durch den Superintendenten, theils durch den Districts-Inspector, theils durch das Präsidium gemeinschaftlich, theils in den Convents-Sitzungen erledigt, und zwar in folgender Weise:

a) Der Superintendent hat die Oberaufsicht über die Reinheit der Lehre, übt die Disciplin gegen fehlbare Geistliche und Lehrer, examinirt und ordinirt die Candidaten, promulgirt königliche Verordnungen, veranstaltet die Wahl des weltlichen Districts-Inspectors, ordnet Conventsitzungen an und begutachtet Dispensationsgesuche in Ehesachen, welche an die königliche Statthalterei gehen.

b) Der Districts-Inspector beruft in Uebereinstimmung mit den Superintendenten den Convent oder die Consistorial-Session, veranstaltet die Wahl des Superintendenten, verwahrt während dessen Vacanz das Archiv, führt die Oberaufsicht über Kirchen und Schulkassen und wahrt die weltlichen Rechte und Freiheiten der Kirche.

c) Das Präsidium in Gemeinschaft wacht über die Rechte und Freiheiten der Kirche nach außen und innen, entscheidet Streitigkeiten oder verweist dieselben an die höhere Behörde, trägt Sorge für das gesammte Kirchen- und Schulwesen der Provinz, verwaltet die Stipendienfonds, bringt Religionsbeschwerden an die allerhöchste Stelle, führt die Oberaufsicht über Districts- und Senioratskassen, wacht über die rechte Führung der Protokolle, sucht Streitigkeiten in den Senioraten beizulegen u. s. f. Für Amtssachen genießen sie Postfreiheit.

d) Die Superintendentur-Behörde, welche die Stelle der Consistorien vertritt, zerfällt in:

α. den Districts-Convent, aus Abgeordneten aller Seniorate der Provinz bestehend; dieser wählt die Superintendenten, Districts-Inspectoren, Notare und Cassirer, ordnet alle Religionsangelegenheiten, die den ganzen District angehen, empfängt die an den Superintendenten gerichteten königlichen Verordnungen, erstattet die darauf nöthigen Berichte, ordnet Visitationen durch Superintendenten an, entscheidet Streitigkeiten zwischen Gemeinden, Geistlichen und Lehrern, ordnet die Verwendung der Gelder an und deputirt zu den General-Conventen.

Da jedoch dieser Districts-Convent weder immer, noch (der Kosten wegen) oft versammelt ist, so vertritt interimistisch seine Stelle

β. die Consistorial-Session, bestehend aus den Präsidenten des Districts-Conventes und einigen dazu berufenen Präsiden-

ten der Seniorate. Sie entscheidet und erledigt besonders solche Fälle, bei denen **periculum in mora** ist.

Bei allen diesen Versammlungen haben auch andere als Abgeordnete Zutritt und dürfen Vorschläge thun und Rath geben; aber entscheidend abstimmen können allein die Deputirten.

4. General-Convent. Der General-Convent ist das gemeinsame Band, welches die evangelisch-lutherische Landeskirche Ungarns zusammenhält, die Repräsentation derselben und zugleich die höchste kirchliche Gerichtsbehörde. Er hat seinen Sitz in Pesth, weil dort die königliche Statthalterschafts-Canzlei ist, und besteht aus einem General-Inspector, einem General-Vice-Inspector, beide weltlichen Standes, dem General-Cassirer, dem General-Archivar, einem Actuar, welcher das Protokoll führt, und Abgeordneten geistlichen und weltlichen Standes aus allen Superintendenturen, welche in den Districts-Conventen gewählt und bevollmächtigt werden. Er tritt der Regel nach jährlich zu Anfang Septembers zusammen, doch kann auch, wenn dringende Geschäfte einfallen, durch den General-Inspector eine außerordentliche General-Session, nach Art der Consistorial-Session, zusammen berufen werden. Die

Geschäfte theilen sich zwischen dem General-Inspector und dem General-Convente.

a) Der General-Inspector wird unter Mitwirkung der Superintendenturen und Seniorate von allen Gemeinden in den Local-Conventen gewählt, beruft den General-Convent, präsidirt ihm und leitet seine Verhandlungen, correspondirt beständig mit allen Superintendenten, fertigt aus, was an die königliche Statthalterschaft oder an den König selbst zu bringen ist, ernennt, wo es nöthig ist, für diesen Zweck Commissionen und versieht sie mit Vollmacht, empfängt und promulgirt alle königlichen Verordnungen und Rescripte.

b) Der General-Convent hat alle Angelegenheiten zu besorgen, welche die evangelische Gesammtkirche Ungarns angehen. Von ihm gehen Vorstellungen und Beschwerden aus, die an den Thron gebracht werden sollen; er hat die oberste Aufsicht über die Kassen, über Kirchen-, Schul- und Stiftungswesen, kurz über Alles, was das Wohl und die Regierung der Kirche im Ganzen angeht. Er ist die höchste richterliche und Oberappellations-Instanz. Zwar kann gegen seine Entscheidungen an den König Recurs er-

griffen werden, aber noch niemals hat der Hof eine derselben reformirt. Im Dienste des General-Conventes stehen zwei Advocaten (**agentes religionarii!**) als Anwälte der Kirche bei der königlichen Statthalterschaft zu Ofen und bei der königlichen Canzlei zu Wien. Auch sie werden durch Abstimmung der einzelnen Gemeinden gewählt und durch deren Beiträge besoldet.

Die Synode.

Die Synode ist die gesetzgebende Körperschaft der Kirche Ihr Zusammentritt hängt von dem Wunsche aller, oder wenigstens dreier Superintendenten ab. Wenn der Generalconvent ihn für nöthig erachtet, so hat er dieß, sowie die Gegenstände, welche verhandelt werden sollen, mit Angabe der Gründe und Motiven den Superintendenturen bekannt zu machen, welche darauf die Abgeordneten wählen und sie, jedoch nur für die angezeigten Gegenstände, instruiren und bevollmächtigen. Der Regel nach soll die Synode nach eingeholter königlicher Erlaubniß alle zehn Jahre zusammentreten*), im Beisein eines königlichen Commissars, der jedoch nur als Zeuge und Wahrer der königlichen Rechte zugegen ist. Synodal-Canones müssen dem König zur Bestätigung vorgelegt werden; mit dieser aber haben sie für alle Glieder der Kirche Gesetzeskraft**). Die Zahl der Deputirten darf nicht unter 72 und nicht über 100 sein und zwar zur Hälfte geistlichen, zur Hälfte weltlichen Standes. Superintendenten und Districts-Inspectoren haben von Amts wegen Sitz und Stimme auf der Synode.

Diese wählt selbst einen Präsidenten weltlichen Standes; bei Verhandlungen über dogmatische und liturgische Gegenstände aber präsidirt der älteste Superintendent. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet, wie auch in allen anderen Conventen, der Vorsitzende.

Kirchenzucht.

Die Kirchenzucht wird nur insoweit in Anwendung gebracht, als sie in dem Amte des Seelsorgers an sich bedingt und geboten ist, oder dem weltlichen Gerichte anheimfällt. Oeffentliche Kirchenbußen und Strafen werden nicht mehr angewendet, auch nicht die Excommunication.

---

*) Sie ist jedoch seit 1791 nicht wieder zusammengekommen.

**) Solche Kirchengesetze können und dürfen nur durch spätere Synoden wieder abgeändert werden.

Verfassung

der sächsisch-evangelisch-lutherischen Kirche in Siebenbürgen *).

Geschichtliches.

Die Reformation fand in Siebenbürgen schon früh Eingang. Durch Studirende aus der Nation der Sachsen, welche in Wittenberg Luther's Lehre gehört und angenommen hatten, kam sie schon 1521 nach Herrmanstadt, wo besonders ein Schlesier, Ambrosius (**Ambrosius Selesita**), um ihre Ausbreitung sich verdient machte. Zwar trat auch hier, wie in Ungarn, die Staatsgewalt der neuen Lehre hemmend entgegen, und besonders bezeichnete Ludwig II. seine Regierung durch gewaltthätige Maßregeln gegen sie. Als er aber bei Mohacz am 29. August 1526 gegen Soliman Schlacht und Leben verloren hatte, und der Sieger von Zopolya, Großfürsten von Siebenbürgen, als Schutzherr anerkannt wurde, so verbreitete sich unter dem Schutze der Türken die neue Lehre besonders unter der Nation der Sachsen, wo Johann Honter**) durch Schrift und Wort für sie unermüdet thätig war. Im Jahre 1552 nahm auf der Synode zu Mediasch die ganze Nation der Sachsen die Augsburgische Confession an, und auf dem Landtage vom 1. Juni 1557 wurde endlich die evangelisch-lutherische Kirche gesetzlich anerkannt. Seit dieser Zeit genießt sie die durch spätere Landesgesetze bestimmten Vorrechte der in Siebenbürgen recipirten (gesetzlich anerkannten) Kirchen.

---

*) **Vide:** Benigni, Statistik u. Geographie v. Siebenbürgen. Herrmanstadt. 1837. Die Kirchenverfassung der Augsburgischen Confessionsverwandten in Siebenbürgen (v. Heyßer). Wien 1836. 8.

**) Er war gebürtig aus Kronstadt und starb als Pfarrer daselbst 1549.

Statistische Notizen.

Die evangelisch=lutherische Kirche in Siebenbürgen umfaßt ungefähr 250,000 Seelen, welche in kirchlicher Hinsicht 14 Kirchsprengeln, (Capiteln) und 240 sächsischen, 14 ungarischen und 5 serbischen Pfarreien zugetheilt sind.

Verfassung der Kirche.

Ihr Princip ist das Consistorialsystem mit Beimischung collegialer Elemente.

Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt.

Oberster Schutzherr und Schiedsrichter (**summus arbiter**) ist der Landesfürst. Er übt das Recht der Bestätigung der erwählten Pfarrer und der Entsetzung derselben, der Dispensationen in verbotenen Graden, und der Bestätigung der Entscheidungen der geistlichen Gerichte, so wie, selbstredend, **jus summum circa sacra** in sehr ausgedehntem Umfang.

Kirchenregiment.

1.) Das Ober=Consistorium zu Herrmanstadt, aus gleicher Anzahl weltlicher und geistlicher Räthe gebildet. Die Geistlichen sind, vermöge ihrer Aemter, Mitglieder desselben. Auf gleiche Weise treten die evangelisch=lutherischen Räthe und Secretäre des Königl. Landes=Guberniums und die sächsischen Oberbeamten ein, die übrigen Mitglieder werden von der Nation gewählt. Die Zahl der Mitglieder ist 14 bis 20. Sein

Geschäftskreis umfaßt Alles, was das Dogma, die Rechte und Freiheiten der Kirche angeht, so wie die Aufsicht über Dotation und Stiftungen der Kirchen und Schulen und die Leitung der untergeordneten Behörden.

2.) Domestical= oder Bezirks=Consistorien*), an Zahl 14. Sie bestehen aus den evangelischen Stuhl= und Ober=Beamten und (in Städten) den ältesten Magistratsräthen, dem Dechant, dem Senior, dem Syndicus des nächsten Capitels, und dem Pfarrer des District=Hauptortes. Den Vorsitz führt, wie es auch im Ober=

*) Die Consistorial=Ordnung siehe bei Heyser **loc. cit. pag. 147 sq.**

Consistorio geschieht, der älteste Rath, ohne Unterschied des Standes. Ihre Geschäfte begreifen die Special-Aufsicht über Schulen und Lehrer, die Entscheidung der Differenzen zwischen Geistlichen und Gemeinden, den Vorschlag zu erledigten Aemtern, so wie Berichterstattung an die Ober-Consistorien über den religiösen und sittlichen Zustand der unter ihnen stehenden Gemeinden.

3.) Der Superintendent, das Haupt der sämmtlichen Kirchen Augsburgischer Confession in Siebenbürgen, residirt in Berthelm, wo er zugleich Ortspfarrer ist Er bildet mit dem Generaldechanten (in Verhinderungsfällen seinem Stellvertreter), dem Orator und Generalsyndicus und den Dechanten und Senioren sämmtlicher Capitel die

4.) Synode, welche unter seinem Vorsitze und im Beisein eines als Zeuge delegirten königl. Commissars (**mutus regius**) das oberste Ehegericht hält, alle rein geistliche Sachen in oberster Instanz verhandelt, und die Disciplin über Geistliche bis zur Suspension übt; Absetzung der Pfarrer aber kann nur vom Regenten nach vorgängiger gerichtlicher Untersuchung ausgesprochen werden.

Der Superintendent wird von der Synode gewählt und vom Landesfürsten bestätigt.

5.) Capitel, eine Art Diöcesansynoden, welche aus den 3 geistlichen Obern des Capitels, dem Dechanten, dem Senior und Syndicus und allen zu ihm gehörigen Pfarrern zusammengesetzt ist. Der Dechant, das Haupt des Capitels, ist, was anderwärts Special-Superintendenten sind. Er wird aber nebst dem Syndicus von den Capitelsmitgliedern auf 2 Jahre gewählt, ist jedoch immer wieder wählbar.

Die Capitel verhandeln rein geistliche Sachen ihres Bezirks, Ehestreitigkeiten und Disciplin in unterer Instanz.

6.) Local-Consistorien, das, was anderwärts die Presbyterien. Mitglieder derselben sind der Ortspfarrer, alle Local- und Justizbeamten, in kleinen Orten auch Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Kirchenvorsteher. Sie stehen vorzüglich unter der Leitung des Pfarrers, der jedoch nur auf dem Lande den Vorsitz und das Protokoll führt, und sind beauftragt mit der Verwaltung aller äußern Angelegenheiten der Ortskirche, mit der Aufsicht über die Ortsschulen, der Handhabung der Kirchen- und Sitten-Zucht. Auch

steht ihnen zu, Abänderungen in der äußern Form des Cultus zu treffen. Sie verwalten unter der Aufsicht des Pfarrers durch von der Gemeinde gewählte Kirchenväter das Kirchenvermögen, und revidiren und genehmigen die Rechnungen. Dogmatische Gegenstände aber bleiben von ihren Verhandlungen ganz ausgeschlossen.

Kirchenvisitationen.

Diese sind theils General-, theils Special-Visitationen. Jene hält der Superintendent in Gemeinschaft eines weltlichen Mitgliedes des Ober-Consistoriums so, daß in je 4 Jahren sämmtliche Gemeinden des Sprengels visitirt werden. Diese der Dechant des Capitels mit einem Mitgliede des Domestical-Consistoriums und dem Bezirks-Inspector der zu visitirenden Gemeinde jedes zweite Jahr.

Besetzung geistlicher Aemter.

Die Pfarrer werden von der Gemeinde aus 6 Candidaten, welche die Kirchenvorsteher *) vorschlagen, gewählt und vom Landesfürsten bestätigt. Die Diaconen (Hilfsgeistliche) werden vom Pfarrer der Gemeinde vorgeschlagen. Ueber Irrungen zwischen Pfarrer und Gemeinden entscheidet das Bezirks-Consistorium.

*) Diese sind die drei ersten Stuhl-(Justiz-)beamten von weltlicher und der Dechant, Senior und der älteste Capitular von geistlicher Seite.

Die Verfassung
der schottischen Nationalkirche
im Abriß *).

Statistische Notizen.

Von der Bevölkerung Schottlands, ungefähr $2\frac{1}{2}$ Mill. Seelen, gehörten bis zum Jahre 1844 ungefähr $\frac{2}{5}$ zu der **established Church**, welche in 15 Provinzen (Synods), 78 Presbyterien, 906 Kirchspiele und 987 Pfarreien geordnet ist, deren Inhaber an Amtsrang sich völlig gleich sind. Die übrigen $\frac{3}{5}$ der Bevölkerung zerfallen in sehr zahlreiche und verschiedene Secten **), von denen die, seit langem schon wegen Ueberhandnahme des Moderatismus ***) aus der Nationalkirche ausgeschiedenen Strengen (**Seceders**) die bedeutendste ausmachen. Seit 1844 hat sich auf Veranlassung der Ausübung des Laien-Patronatrechts eine Spaltung in der Nationalkirche erzeugt und die sogenannte freie Kirche gebildet, welche bis jetzt noch um ihre Unabhängigkeit und Rechte mit der Staatsgewalt und der Partei der Moderaten kämpft †). Lutheraner giebt es in Schottland nicht.

Dogma der Kirche.

Höchstes und einziges Princip desselben ist die heil. Schrift, deren Lehrbegriff ihr ausgedrückt ist in der **Confession of Faith**, von **J. Knox**

*) Vid. Gemberg, schottische Nationalkirche, Hamburg 1828. Stäudlin, loc. cit. 1. S. 188. Sydow, die schottische Kirchenfrage. 1844.

**) In der Stadt Glasgow sind deren allein, außer den Angehörigen anderer Kirchen, über zwanzig. S. Sydow a. a. O.

***) Moderate nennt man diejenigen, besonders unter den Geistlichen, welche geneigt sind, der Staatsgewalt Einfluß auf die Regierung der Kirche zu gestatten und die Kirche ihrer Vormundschaft zu unterwerfen.

†) S. Sydow a. a. O.

herstammend und vom Parlamente anerkannt 1567; erneuert, erweitert und bestätigt durch die aus 33 Artikeln bestehende **Westminster Confession of Faith** und das **Boock of policy** von 1690. Sie enthält den streng calvinischen Lehrbegriff und die Verpflichtung der Geistlichen auf sie ist unbedingt.

Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt.

Die Kirche, als solche, ist vom Staate vollkommen unabhängig. Der oberste Episcopat wird unbedingt verworfen, und es steht dem Staate daher zwar die Kenntnißnahme von, aber keinerlei Art von Einmischung in innere oder äußere rein kirchliche Angelegenheiten zu. Doch ist er zu ihrem Schutze verpflichtet für die Dienste, die sie durch Erziehung religiös und sittlich gebildeter Bürger ihm leistet.

Princip der Verfassung.

Rein und ganz durchgeführtes Collegialsystem *).

Kirchenregiment.

Ganz unabhängig vom Staate, der weder Gesetze vorschlagen, noch vorgeschlagene mit berathen, noch angenommene verwerfen, ja an den Berathungen nicht einmal irgend einen Antheil nehmen, oder deren Gang bestimmen oder deren Resultate beschränken kann **). Dasselbe geht rein aus der Kirche selbst hervor, welche es durch Organe übt, die zugleich gesetzgebende und Verwaltungsbehörden sind.

Es sind dieß folgende:

1.) Die Kirchsitzung (**Kirksession**), die unterste kirchliche Behörde, kirchlicher Gemeinderath; zusammengesetzt aus dem Pfarrer als Präsidenten (Moderator) und 5 bis 12 Aeltesten (**elders**), deren einer

*) Festgesetzt in **the form of Presbyterial Church - Government**, angenommen durch die **General - Assembly** von 1645 und noch jetzt giltig.

) Diese Beschränkung der Staatsgewalt läugnet Stäudlin und behauptet, daß der vom König der **General - Assembly beigegebene Lord = Commissär sie dirigire und ihre Versammlung aufheben könne, wenn etwas wider des Königs Willen vorgenommen werde. S. Stäudlin's Kirchl. Geogr. u. Stat. I. S. 188. Doch entspricht dem die jetzige Praxis keineswegs, auch wird diese Ansicht namentlich durch Sydow gründlich widerlegt. Vergl. auch Gemberg loc. cit. S. 181 ff.

der regierende (ruling elder) heißt. Sie werden an einem bestimmten, von der Kanzel bekannt gemachten Tage am Schlusse des öffentlichen Gottesdienstes feierlich eingeweiht und eingeführt. Der Pfarrer wählt sie, sie können aber die Wahl ablehnen. Ordentliche Sitzungen wöchentlich, außerordentliche beruft der Pfarrer nach Bedürfniß. Der Moderator eröffnet und schließt die Sitzung mit Gebet (nur so ist sie giltig) und leitet die Verhandlung, hat aber weder mitberathende Stimme, noch Veto, doch giebt er bei Stimmengleichheit den Ausschlag und kann durch Appellation an die nächste höhere kirchliche Behörde (Court) die Beschlüsse suspendiren, wie auf gleiche Weise jeder Aelteste, ja jedes Gemeindeglied. Er ist Geschäftsführer des Collegiums. Wo in einer Gemeinde mehrere Geistliche sind, wechselt das Amt des Moderator halbjährig unter solchen.

Der Geschäftskreis der Kirchsitzung umfaßt alle Kirchen- und Schulangelegenheiten der Gemeinde, Verwaltung des Kirchenvermögens, Armenpflege, Uebung der Kirchenzucht u.d, jedoch nur an wenigen Orten, die Wahl der Geistlichen. Alle ihre Glieder sind gleich berechtigt.

2.) Presbyterien (Presbyteries), gebildet aus allen Geistlichen eines Bezirks von ungefähr 12 bis 20 Kirchspielen, und aus den abgeordneten Aeltesten (ruling elders) jedes Kirchspiels, deren jedes einen sendet. Die Presbyterien sind, was anderwärts die Bisthümer oder Consistorien, ihre Zahl 78, Berechtigung ihrer Glieder gleich, selbst bei Gegenständen des Cultus und des Dogma. Nur die Ordination wird von Geistlichen allein verrichtet. Sie versammeln sich alle Monate. Der Moderator wird auf Vorschlag der Geistlichen durch Stimmenmehrheit gewählt und muß selbst ein Geistlicher sein. Sein Amt dauert 6 Monate. Er wird gewöhnlich nach der Anciennetät gewählt.

Geschäftskreis. Als zweiter Instanz liegt ihnen ob: die Revision aller Angelegenheiten der ihnen untergeordneten Kirchsitzungen, Prüfungen und Beaufsichtigung der Candidaten ihres Sprengels, Anordnung in Sachen der Liturgie und des Cultus, Disciplin über seine eigenen Mitglieder und Uebung der Kirchenzucht mit Strafgewalt von Verweis an bis zum großen Bann (doch kann von seinen Aussprüchen an die Synode und Generalversammlung

appellirt werden). Endlich Zulassung, Ordination und Einführung der Geistlichen in den Sprengeln.

3.) Synoden, an Zahl 15, bestehen aus den Geistlichen und Aeltesten von ungefähr 8 Presbyterien, welche zusammen eine Provinz ausmachen. Sie versammeln sich halbjährig in der bedeutendsten Stadt der Provinz unter einem Moderator, sind ganz nach dem Muster der Presbyterien eingerichtet und stehen zu diesen in dem Verhältniß, wie letztere zu den Kirchsitzungen.

Geschäftskreis. Inspection der Presbyterien, die ihnen verantwortlich sind, Appellationen, Kirchen- und Schulwesen der Provinz u. s. f. Sie sind vorzugsweise Verwaltungsbehörden.

4.) **General-Assembly (Court of Review)**, höchster kirchlicher Gerichtshof, von dessen Entscheidung keine Appellation mehr gilt. Ihr Moderator ist, als solcher, die höchste geistliche Dignität, jedoch nur **primus inter pares**. Abgeordnet wird zu ihr nicht von den Synoden, sondern von den Presbyterien, und zwar 200 Geistliche und 161 Laienälteste, unter denen 5 Abgeordnete der Universitäten. Sie versammelt sich alljährlich im Mai zu Edinburg, und ihre Sitzungen dauern 10—12 Tage. Zugegen ist dabei ein königl. Lord-Commissär, dessen Vollmacht verlesen wird, doch ist seine Gegenwart nicht nothwendig zur Giltigkeit der Versammlung und ihrer Beschlüsse. Aber die Abwesenheit des Moderators hebt die Sitzung auf. Der Geschäftsgang ist ähnlich dem des englischen Parlements. Gesetzvorschläge (**Bills**) werden, nach vorgängiger Discutirung und Annahme in der Generalversammlung, zur Sanction noch an alle Presbyterien gesandt, welche dann schriftlich über ihre definitive Annahme oder Verwerfung bei der Generalversammlung ihre Stimmen abgeben.

Geschäftskreis. In diesen gehört Alles, was das Dogma, die Liturgie, den Cultus, die Verwaltung, die Disciplin und Kirchenzucht, Schul- und Armenwesen angeht, in höchster Instanz.

5.) Als interimistische Behörde wird von der Generalversammlung eine Commission mit aller Macht der **General-Assembly** auf ein Jahr gewählt, welche 4 Mal Sitzung hält.

Verhältniß der Laien zu den Geistlichen in den Courts.

In den Kirchsessionen ist das Laienelement überwiegend, in den Presbyterien dem geistlichen gleich, in den **General-Assemblies** überwiegt das letztere wie 5 : 4 *).

Kirchenzucht.

Wird für nothwendig gehalten, unterscheidet sich aber hier besonders dadurch, daß sie in ihren Censuren rein geistlicher Natur bleibt und weder Geld- noch Leibes-Strafen einschließt, auch niemals die Hilfe der weltlichen Behörde zu ihrer Vollstreckung gesucht wird. Sie steigt von der Ermahnung und Warnung in der Kirchsession durch Ausschließung vom heil. Abendmahl und öffentliche Kirchenbuße bis zu dem großen Bann (Excommunication), welcher letztere auch die, während der Excommunication der Aeltern gebornen Kinder trifft. Doch hat er hier nicht, wie in Schweden, bürgerliche Nachtheile zur Folge. Kirchenbuße ist völlig unabhängig von weltlicher Justizverwaltung. Uebrigens erstreckt sie sich nicht allein auf Laien, sondern auch auf Geistliche und Aelteste.

Wahl der Geistlichen.

Die Wahl der Geistlichen erfolgt bei weitem zum größten Theil durch Patrone, ohne Mitwirkung der Gemeinde. Ungefähr die Hälfte aller geistlichen Stellen ist königlichen, die übrigen sind meist Privat-Patronates, nur sehr wenige Gemeinden besitzen das Patronatrecht selbst, das sie sodann meist durch Kauf an sich gebracht haben.

Die Präsentation zu einer erledigten Stelle muß innerhalb 6 Monaten erfolgen, sonst besetzt sie das Presbyterium. Die Präsen-

---

*) Da jedoch in den Presbyterien und Synoden bei Stimmen-Gleichheit die des geistlichen Moderators entscheidet, so findet auch hier eigentliches gesetzliches Uebergewicht der Geistlichen statt. Factisch soll dieß weit mehr der Fall sein, da die weltlichen Mitglieder der Presbyterien und Synoden sich minder vollzählig dabei einfinden sollen. Uebrigens soll in Schottland in der Regel das innigste Einverständniß zwischen den Geistlichen und den neben ihnen angestellten Laien stattfinden, wie sich schon daher abnehmen läßt, daß letztere von ersteren gewählt werden.

tation geschieht nicht an die Gemeinde, sondern an das Presbyterium, welches den Vorgeschlagenen (nicht blos wissenschaftlich) prüft, ordinirt und einführt, aber auch das Recht hat, die Admission zu verweigern *). Der Gebrauch, welchen die Kirche 1842 von diesem ihrem Rechte machte, und der Widerspruch der Staatsgewalt gegen dessen Ausübung, führte zur Spaltung in der **established Church** und zur Entstehung der „freien schottischen Kirche."

*) Cfr. Veto-Acte vom J. 1567 bei Sydow l. c. 2. Heft S. 251.

Die Verfassung
der evangelisch-lutherischen Kirche
in
Frankreich *).

Geschichtliche Notizen.

Die evangelische Kirche Frankreichs, zunächst durch den Einfluß der benachbarten Schweiz und namentlich Calvin's ins Dasein gerufen (daher **Huguenottes**, d. i. Eidgenossen), und nach blutigen Verfolgungen endlich durch das Edict von Nantes als staatsbürgerlich berechtigte Religionspartei anerkannt, verlor diese ihre gesetzliche Existenz wieder durch die Aufhebung des genannten Edicts im Jahr 1685 durch Ludwig **XIV**. Zwar trat nach seinem Tode eine ihr Dasein ignorirende Toleranz von Seiten der Staatsregierung ein; allein weder unter dieser, noch unter den Stürmen der Revolution konnte sie zu neuer Organisation gelangen. Diese erhielt sie erst im Jahre 1802 von dem damaligen ersten Consul durch das organische Gesetz vom 18. **Germinal X.** der republikanischen Zeitrechnung, welches seitdem das Grundgesetz der evangelischen Kirchen in Frankreich geblieben, jedoch nicht vollständig zur Ausführung gekommen ist.

Dogma.

Als solches gilt die Lehre der heil. Schrift, wie sie in der Augsburgischen Confession und in der **Confession de foi des églises réformées de France** (entworfen auf der ersten National-Synode zu Paris

*) Siehe **Loi organique** vom 18. **Germ. X.** (9. März 1802). Stäudlin **l. c. II**, 202 ff. Allgem. Kirchenzeitung 1840. Juli.

1559) ausgedrückt ist; jenes für die lutherischen, dieses für die reformirten Gemeinden *).

Princip der Verfassung.

Als solches zeigt sich in dem organischen Statut das Collegialsystem, doch sind demselben consistoriale Elemente (im deutschen Sinne des Wortes) beigemischt.

Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt.

Da das französische Staats-Grundgesetz, die constitutionelle Charte, eine Staatsreligion nicht kennt, vielmehr Religion und Anschluß an eine kirchliche Gemeinschaft als eine **res meri arbitrii** der Willkür des Individuums überläßt, so kann auch dem König nicht **summus episcopatus** beigelegt werden, vielmehr hat er nur die Rechte des Staates gegenüber der Kirche, oder vielmehr den Kirchen, zu wahren. Lediglich weil die Kirche im Staate ist und aus Staatsmitteln Unterstützung empfängt, steht ihm, nächst dem Schutzrecht, die politische Oberaufsicht über die Kirche zu.

Organ der Staatsgewalt zu Wahrung dieser Rechte.

Das Recht der politischen Oberaufsicht übt der König durch das Ministerium der Justiz und der Culte, bei welchem eine eigene Section für die nicht katholischen Culte unter einem besondern Director errichtet ist. Ohne deren Kenntnißnahme und Genehmigung darf weder im Dogma und in den Symbolen, noch im Cultus, noch in der Zahl und Ordnung der Feste etwas geändert, noch eine Synode zusammengerufen, noch ein Geistlicher eingeführt oder abgesetzt, noch eine neue Gemeinde gebildet, noch eine neue Kirche gebaut oder eingeweiht werden.

---

*) Beide Kirchen stehen zwar noch unvereint neben einander; doch wird in Praxi auf die sie trennenden Unterscheidungslehren weniger Werth gelegt als auf die dogmatischen Differenzen im Innern einer jeden; daher denn auch zu Paris ein reformirter Geistlicher unbedenklich als Pfarrer an der Lutherischen Kirche angestellt worden ist.

Justizverhältnisse.

In allen ihren äußern Angelegenheiten, in welchen die Kirche oder eine Kirchengemeinde als moralische Person im Staate auftritt, steht sie unter dem weltlichen Gerichte. Eigentliche Gerichtspflege hat sie selbst nicht.

Kirchenregiment.

Regierungsbehörden der Kirche sollen, nach den Bestimmungen des Gesetzes, durchaus repräsentativ und zwar folgende sein:

1.) Die Consistorien (eigentlich Presbyterien), nach Art. 16. des organischen Gesetzes eines auf je 6000 Seelen. Sie sind zusammengesetzt aus dem Pfarrer oder den Pfarrern des Consistorialbezirkes, welcher, oder von welchen der Aelteste, den Vorsitz führt, und wenigstens 6 und höchstens 12 von der Kirchengemeinde aus den höchst Besteuerten zu erwählenden Aeltesten.

Geschäftskreis. Dieses Consistorium berathschlagt über alle kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde, verwaltet das Kirchenvermögen, wacht über Aufrechthaltung der Disciplin, ernennt die niedern Kirchendiener, wählt auf Vorschlag des Directoriums die Geistlichen, erhält die Verbindung mit den geistlichen Ober- und weltlichen Behörden u. s. w. *)

2) Kirchen-Inspectionen (Provinzial-Synoden). Nach Art. 17. des organischen Gesetzes sollen 5 Consistorialbezirke das Arrondissement einer Kirchen-Inspection bilden, welche sich alle 2 Jahre, jedoch nur nach eingeholter Erlaubniß der Regierung, versammeln und aus den sämmtlichen Pfarrern und einem weltlichen Aeltesten aus jedem Consistorium bestehen soll. Nach dem

Geschäftskreise, der ihnen im Gesetze angewiesen ist, sollen sie die erste Appellationsinstanz und die mittlere Verwaltungsbehörde bilden und Alles vor ihr Forum ziehen, was den Cultus, die Lehre und die Führung der kirchlichen Geschäfte innerhalb ihres Bezirks angeht. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte und be-

---

*) Da die Normalzahl 6000 zu groß ist, und der Consistorialbezirk dadurch an vielen Orten eine gar zu unbequeme Ausdehnung erhalten würde, so haben sich an vielen Orten Unter-Consistorien gebildet, welche alle Befugnisse wirklicher Local-Consistorien ausüben. Sie sind aber ungesetzlich und deßhalb auch von den Behörden nicht anerkannt.

sonders zur Haltung der Kirchenvisitationen werden von der Versammlung 2 Inspectoren, ein geistlicher und ein weltlicher, erwählt und von der Staatsregierung bestätigt. Den Versammlungen der Inspectionen sollen der Präfect oder Unter-Präfect des Departements beiwohnen, und ihre Beschlüsse nur mit Genehmigung der Regierung Kraft haben.

3.) Das Ober-Consistorium zu Straßburg soll aus einem weltlichen protestantischen Präsidenten, aus 2 geistlichen Inspectoren und aus einem Deputirten von jeder Inspection bestehen. Auch das Ober-Consistorium kann sich nur in Gegenwart des Präfecten oder Unter-Präfecten und nach erhaltener Erlaubniß der Regierung versammeln, es muß, um diese zu empfangen, die zu verhandelnden Gegenstände vorher dem Director der Ministerial-Section für die nicht katholischen Culte anzeigen, und seine Versammlung darf nicht über 6 Tage dauern.

Als beständige oberste kirchliche Inspections- und Verwaltungsbehörde besteht ein Ausschuß dieses General-Consistoriums, das

4.) Directorium der protestantischen Kirche Augsburgischer Confession zu Straßburg. Es besteht aus 5 Mitgliedern, von denen nur Eines ein Geistlicher ist.

Dieses Directorium vertritt die Kirche und wahrt ihre Rechte in ihrem Verhältnisse zur Staatsgewalt, führt die Aufsicht über Dogma und Cultus, über die theologische Facultät, Gymnasien und Schulen Augsburgischen Bekenntnisses, schlägt zu erledigten geistlichen Stellen vor, ordnet kirchliche Feste und Kirchengebete an u. s. w. Durch dasselbe werden Anordnungen und Vorschläge der Staatsregierung, welche die evangelisch-lutherische Kirche in Frankreich überhaupt angehen, zur Kenntniß ihrer Consistorien und Gemeinden gebracht.

Besetzung geistlicher Aemter.

1.) Bedingungen der Wahlfähigkeit. Niemand kann in Frankreich ein evangelisch-geistliches Amt verwalten, der nicht ein geborner Franzos, oder doch naturalisirt ist, ein Alter von wenigstens 25 Jahren erreicht, bei einer der theologischen Facultäten evangelischen Bekenntnisses studirt, die gesetzlichen Prüfungen bestanden und

über das Alles, so wie über sein sittliches Verhalten genügende Zeugnisse beigebracht hat.

2.) **Wahlmodus.** Sobald ein geistliches Amt erledigt ist, so giebt das betreffende Local-Consistorium dem Directorio zu Straßburg davon Nachricht, welches demselben 4 Candidaten zur Wahl vorschlägt. Nach gehaltenen Probepredigten wählt das Consistorium nach Stimmenmehrheit, wobei dem vorsitzenden Geistlichen im Fall der Stimmengleichheit die Entscheidung zukommt, und notificirt die Wahl dem Directorio, welches nach empfangener Genehmigung der Regierung den Gewählten durch einen geistlichen Inspector ordiniren läßt, vereidet und bestätigt. Der Eid ist doppelt, auf das Bekenntniß und auf die Charte.

Nicht selten giebt jedoch dieser Wahlmodus zu vielfachen Cabalen und Intriguen in Consistorien und Gemeinden Anlaß.

Verfassung
der reformirten Kirche
in den Niederlanden*).

Geschichtliches.

Als im 16. Jahrhundert die Reformation, und zwar besonders von Frankreich her und also in der schweizerischen Form, in den Niederlanden Eingang gefunden hatte, bildete sich hier die reformirte Kirche, welche bald die überwiegende wurde, ihre Verfassung, wie es unter den damaligen Umständen, wo die Staatsgewalt feindlich ihr entgegentrat, nicht anders sein konnte, völlig unabhängig von der Staatsgewalt, besonders auf den Synoden zu Emden 1571, zu Dortrecht 1578, zu Middelburg 1581, im Haag 1586 und zu Dortrecht 1618. Diese Verfassung wurde folglich eine collegiale, und unter manchen und schweren Kämpfen zuerst gegen die spanischen Bedrückungen und Verfolgungen, und nach errungener Landesfreiheit gegen die Eingriffe der Generalstaaten behauptet; obschon zuweilen kirchliche Interessen zum Vorwande politischer Absichten und Pläne dienen mußten. Zur Zeit der von Frankreich herüber verpflanzten Revolution und der französischen Occupation ließ man der Kirche in inneren Angelegenheiten freie Hand, weil der Staat damals grundsätzlich sich um diese gar nicht bekümmerte, während ihre Wirksamkeit nach außen sehr beschränkt wurde. Dadurch kam es, daß die reformirte Kirche in den Niederlanden ihre ursprüngliche Verfassung sich fast unverändert bis in die neueste Zeit erhalten hat. Doch ist in dieser ihr Verhältniß zum Staate wesentlich verändert worden, sowie auch die Theilnahme der Gemeinde an der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung sehr beschränkt worden ist.

*) Siehe: Walther's Lehrbuch des Kirchenrechts. Bonn 1839. §. 168. S. 325. Ständlin l. c. Bd. 2. S. 215.

Dogma.

Als den Lehrinhalt der höchsten und einzigen Glaubensquelle, der heiligen Schrift, recht darstellende symbolische Bücher werden die drei allgemeinen Symbole, der Heidelberger Katechismus, die belgische Confession v. J. 1571 und die dogmatischen Beschlüsse der Dortrechter Synode v. J. 1618*) allgemein anerkannt und alle Geistlichen streng auf sie verpflichtet.

Kirchenverfassung.

Die Kirchenverfassung ist von Neuem durch das **Reglement von 1816** geordnet worden, wodurch die **Collegialform** derselben mit einigen Abänderungen bestätigt ist.

Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt.

Dem König ist das Recht der Oberaufsicht über alle Maßregeln und Verfügungen der Kirchengewalt, der Bestätigung derselben und das Schutzrecht über die Kirche reservirt, welche er durch das Ministerium des Cultus ausübt. Dieses ist somit die oberste kirchliche Staatsbehörde.

Kirchenregiment.

In allen ihren äußeren Verhältnissen steht die Kirche unter den Gesetzen und der Regierung des Staates. Alle rein kirchlichen Angelegenheiten dagegen werden durch Repräsentativ-Behörden von der Kirchengemeinde selbst geordnet; und zwar sind diese Behörden folgende:

1.) Jede Gemeinde hat ihren **Kirchenrath**, welcher aus den in ihr angestellten Prädicanten und den von der Gemeinde gewählten Kirchenältesten besteht und die Aufsicht über den Gottesdienst und die kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde führt, auch die Kirchenzucht übt. Bei eingetretenen Vacanzen wählt der Kirchenrath den Geistlichen, welche Wahl jedoch der Bestätigung durch die Moderatoren der Classe bedarf. Für das Armenwesen werden Diaconen (Armenpfleger) erwählt. Der Kirchenrath ergänzt sich durch Cooption. Jeder muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen, ist aber nur einige Jahre zur Beibehaltung dieses Amtes verpflichtet.

*) Andere Beschlüsse dieser Synode betreffen die Kirchenzucht, und diese sind nicht allenthalben angenommen worden.

Mehrere Gemeinden zusammen bilden einen Ring, eine Versammlung der Prediger unter der Leitung eines erwählten Prätors zur gegenseitigen Besprechung religiöser Meinungen und Interessen. Mehrere Ringe bilden

2.) die Classe. Diese wird durch den Ausschuß der Moderatoren verwaltet, welcher aus dem Präses, dem Assessor (Stellvertreter des Präses), dem Scriba (Protokollführer), zwei bis vier Predigern und einem Aeltesten, der jährlich wechselt, besteht. Er versammelt sich in der Regel sechs Mal des Jahres und führt die Aufsicht über die Classe, namentlich über Wahl und Entlassung der Prediger, prüft und ordinirt die Candidaten, entscheidet in erster Instanz Streitigkeiten zwischen den Kirchenräthen, und in zweiter und letzter die, in welchen von den Kirchenräthen an ihn appellirt wird, und übt die Censur über Prediger, Aelteste und Candidaten der Classe. Neben diesem Ausschusse findet aber auch noch, besonders zur Revision der Rechnungen, eine Versammlung der ganzen Classe statt, wozu jede Gemeinde derselben ihren Prediger und einen*) Aeltesten abordnet. Den Vorsitz führt derjenige Geistliche der Classe, welcher Mitglied der Provinzialregierung ist. Mehrere Classen sind endlich

3.) unter einer Provinzialregierung vereinigt, wozu jede Classe einen Prediger, alle Classen aber nur einen Aeltesten deputiren, welcher jährlich aus einer anderen Classe gewählt wird. Von den Mitgliedern derselben scheidet jährlich ein Drittel aus und wird durch eine Art von Cooption in der Maße ersetzt, daß die Moderatoren jeder Classe zu jeder Stelle sechs in Vorschlag bringen, welche alle die Provinzialregierung auf drei reducirt, aus welchen der König Einen ernennt Auf gleiche Weise wird für jedes Mitglied ein **Secundus** (Stellvertreter) gewählt. Der Präsident aber wird vom Könige aus den Geistlichen, welche zur Provinzialregierung gehören, unmittelbar ernannt.

Die Provinzialregierung versammelt sich jährlich dreimal, übt die Oberaufsicht und Handhabung der Kirchengesetze innerhalb ihrer Provinz, entscheidet in letzter Instanz Streitigkeiten, in welchen an sie appellirt wird, kann nach Untersuchung die Absetzung über Geist-

---

*) Nur einige wenige Kirchspiele haben das Recht, zwei Aelteste abzuordnen.

liche und Aelteste aussprechen und ordnet Männer zur Kirchenvisitation ab. Endlich ist

4.) die oberste kirchliche Aufsicht einer Synode übertragen, welche alljährlich zusammenkommt, als Gerichts-, Appellations- und gesetzgebende Instanz fungirt, und wozu jede Provinzialregierung eines ihrer Mitglieder nebst einem Stellvertreter deputirt. Außer diesen wird jährlich von einer Provinz, welche der Reihe nach wechselt, ein Aeltester und von jeder der drei theologischen Facultäten ein Mitglied, jedoch nur mit berathender Stimme, zur Synode gewählt, den beständigen Secretär derselben ernennt der König. Die Berathungen erfolgen im Beisein eines königlichen Commissars, und die Beschlüsse der Synode müssen durch das Ministerium des Cultus dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden. Mit dieser erhalten sie gesetzliche Geltung.

Verfassung

der evangelischen Kirche

im Königreich Baiern

nach ihren Grundzügen*).

Einleitung.

Die Verfassung der evangelischen Kirche Baierns ist theils in ihren Beziehungen zur Regierung des Staates und zu dessen Behörden, theils in der Organisation ihrer inneren Regierung und Verwaltung und der damit beauftragten Behörden, besonders in Bezug auf die Ressortverhältnisse und den Geschäftsgang, theils in ihrer Anwendung auf die specielleren Verhältnisse der verschiedenen Kreise des Königreichs so zusammengesetzt und künstlich, daß es eigenthümliche Schwierigkeiten hat, aus dem dädalischen Gewirr zahlloser Verordnungen und Gesetze, die einander widersprechen, aufheben, bestimmen und modificiren, ein deutliches und wahres Bild derselben im Umrisse zusammenzustellen. Daher bemerkt der Verfasser, wenn, wie er fürchtet, die Verworrenheit des Stoffes zum Theil in den Zügen des nachstehend entworfenen Bildes hervortritt, daß es ihm nicht möglich gewesen ist, diesen Uebelstand ganz zu vermeiden, wenn seine Arbeit sich nicht weit über die Gränzen eines Entwurfs ausdehnen sollte. Die Verfassung der baierschen Kirche

---

*) Siehe: G. Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Baiern bestehenden Verordnungen. Bd. 8. bes. 3. Theil. E. A. Gründler, Das im Königreich Baiern geltende katholische und protestantische Kirchenrecht. Nürnberg 1839. 8. Carl Freiherr von Dobeneck, Systematische Zusammenstellung der geltenden allgemeinen Bestimmungen für die protestantische Kirche im Königreich Baiern. Ansbach 1844.

scheint ihm ein Beispiel zu liefern, welche Mühseligkeiten und Schwerfälligkeiten eine ungebührliche Ausdehnung der Begriffe und eine zu große Centralisationslust in den Geschäftsgang bringt.

Staatsrechliche Existenz der evangelischen Landeskirche Baierns.

Die staatsrechtliche Existenz der evangelischen Landeskirche in Baiern ist nicht allein durch die allgemeinen Bestimmungen der Bundesacte und durch die alten Rechte, welche die in neuerer Zeit erst an Baiern gekommenen, meist von Evangelischen bewohnten Provinzen schon früher besaßen, sondern auch in der baierschen Verfassungsurkunde und durch ausdrückliche Erklärungen der Landesherren verbürgt.

Dogma.

Ihr Dogma ist das der lutherischen Kirche, nach dem Lehrbegriffe ihrer symbolischen Bücher, auf welchen ihre Geistlichen verpflichtet werden*). Nur in dem Rheinkreise ist seit 1818 eine Union der beiden evangelischen Kirchen vollzogen**).

Kirchenordnung.

Die Grundzüge einer solchen sind festgesetzt in der 2. Beilage zu der Verfassungsurkunde; von der Anfertigung einer ausführlichen ist, da eine solche nicht vorhanden, viel die Rede gewesen, sie ist jedoch noch nicht zu Stande gekommen***).

Verfassungsform.

Consistorialsystem, jedoch mit Beimischung bedeutender collegialer Elemente.

Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt.

Das Verhältniß der evangelischen Kirche zur Staatsgewalt in Baiern ist in seinen Grundsätzen durch die 2. Beilage zur Verfassungs-

---

*) Die Verpflichtung aber ist bedingt.

**) Siehe: Unionsurkunde vom 10ten Octbr. 1818.

***) S. die Beschlüsse der letzten Genalsynoden von 1844.

urkunde und den Anhang XII., eigentlich Anhang zu §. 103 des Edicts über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, festgesetzt und darin als oberster Grundsatz ausgesprochen:

„Die Staatsregierung enthält sich aller Einmischung in rein geistliche Sachen, behält sich nur das oberste Schutz- und Aufsichtsrecht vor und weist ihre weltlichen Organe zu genauer Befolgung dieser ihrer Erklärung an."

Nach dieser Erklärung scheint es, als ob der König das oberste Episcopatrecht im engeren Sinne nicht beanspruche, gleichwohl ergiebt sich aus vielen kirchlichen Verordnungen, daß er davon Gebrauch macht, und zwar einen sehr ausgedehnten.

In allen ihren äußeren Angelegenheiten und wo sie als moralische Person auftritt, steht die Kirche unter den Gesetzen des Staates. Gegenstände gemischter Natur erledigt die weltliche Behörde in Gemeinschaft mit der kirchlichen.

Alle kirchlichen Behörden, ihre Verfassung und ihre Verordnungen bedürfen der königlichen Genehmigung und Bestätigung.

Oberste Staatsbehörde für Kirchensachen.

Dieses Schutz- und Aufsichtrecht über die Kirche übt der König durch das Ministerium des Innern,, bei welchem eine besondere Section für kirchliche Angelegenheiten gebildet ist, unter dem Namen: Oberster Kirchen- und Schulrath. Diese besteht aus einem Ministerialrathe als Präsidenten, zwei Räthen, von denen der eine der evangelischen Confession zugethan ist, einem Secretär, Revisor und Cancellisten, welche sämmtlich vom König unmittelbar ernannt werden. Ihr Geschäftskreis (jura reservata) umfaßt alle Gegenstände, welche auf die Aufrechthaltung des Religionsedictes und der Verordnung über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der Gemeinden gerichtet sind. Ferner die Handhabung der gesetzlichen Gränzen zwischen der weltlichen und der geistlichen Gewalt, Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und oberste Handhabung der gesetzlichen Kirchenpolizei.

Rein protestantische Kirchenbehörde.

1.) Das Oberconsistorium zu München. Unmittelbar unter der in dem vorigen §. erwähnten Staatsbehörde des obersten

Kirchen- und Schulrathes steht das **protestantische Ober-Consistorium**, als oberste evangelische Kirchenbehörde, welche mit Ausübung der Oberepiscopalrechte des Königs beauftragt ist. Es ist zusammengesetzt aus einem Präsidenten, mit dem Range erblicher Reichsräthe, welcher stets evangelischer Confession sein muß, aus vier Räthen, von denen einer der reformirten Kirche angehört, aus einem weltlichen Rathe, Secretär und Cassirer und dem nöthigen Canzleipersonale. Alle Geschäfte werden in collegialer Weise verhandelt und durch Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit giebt der Präsident den Ausschlag. Der Präsident wird vom König unmittelbar, die Räthe von ebendemselben auf Vorschlag des Ministeriums des Innern ernannt*). Der

Geschäftskreis dieses Ober-Consistoriums begreift die Oberaufsicht über die Kirchen-Verfassung und Ordnung, über die Lehre, Amtsführung und das Verhalten der Geistlichen, — Prüfung, Ordinirung, Anstellung und Beförderung der Candidaten und Geistlichen, Bestimmung des Religionsunterrichts in Schulen, Emeritirung und Pensionirung der Geistlichen und ihrer Wittwen, Besetzung der Decanate, Mitwirkung bei Besetzung der theologischen Professuren zu Erlangen, Aufsicht auf die Parochialverhältnisse, auf die Führung der Kirchenbücher, Ordnung der Stolgebühren, Oberaufsicht über die gesammten evangelischen Kirchengüter, Wahrung der Hoheitsrechte des Königs und zugleich der Rechte der Kirche und Gemeinden.

2.) **Consistorien.** Bis zum Jahre 1818 wurden die Geschäfte der Consistorien durch die bei den Kreis-Regierungen angestellten Königl. General-Commissare in der Eigenschaft als General-Decane besorgt. Durch Verordnung vom 15. Dec. 1818 wurden sie jedoch als General-Decane außer Thätigkeit gesetzt, und 3 Consistorien, zu Ansbach, Bayreuth und Speier, eingerichtet. Diese bestehen aus dem Vorstande, welcher protestantischer Confession und zugleich Regierungs-Director oder Regierungsrath ist, und 2 geistlichen Räthen und einem weltlichen protestantischen Rathe und dem nöthigen Expeditionspersonale. Ihr

---

*) Siehe Consistorial-Ordnung v. 8. Sept. 1809, modificirt durch den obenerwähnten Anhang XII. zur Verfassungsurkunde.

Geschäftskreis besteht in der Aufsicht über die in ihrem Kreise befindlichen evangelischen Kirchengemeinden, geistliche und Kirchenangelegenheiten, Bekanntmachung geistlicher Amtsvacanzen, Annahme der Gesuche um das erledigte Amt zu Einsendung an das Ober-Consistorium, nebst Bericht über die Verhältnisse der erledigten Stelle, Ausfertigung der Vocation im Auftrag des Ober-Consistoriums; Anordnung der Einführung des Gewählten; Einsetzung der untern Kirchendiener, Urlaubs-, Reise- und Heiraths-Gesuche der Geistlichen; Controle über Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens; jährlichem General-Berichte über das gesammte Kirchenwesen ihres Kreises, unter Beifügung der Decanats-Protokolle und Pfarrberichte; vierteljährlicher Einsendung ihrer eignen Geschäftsprotokolle an das Ober-Consistorium; Bestimmung und Censur der Synodalarbeiten der Geistlichen und Bericht darüber an das Ober-Consistorium; Revision der Visitationsberichte der Decanate und Bericht darüber; Einweisung der Decane, Bestellung der Pfarr-Vicare, Anordnung nöthiger außerordentlicher Local-Kirchen-Visitationen, Einsendung der Conduitenlisten über die Decane, die Pfarrer, Vicare und Candidaten ihres Kreises und Wahrung der Episcopal-Rechte des Landesherrn.

3.) Districts-Decanate. Als kirchliche Mittelbehörde zweiter Classe besteht in jedem Landgerichte, oder wo nur wenig protestantische Pfarreien sind, für mehrere vereinigte ein Districts-Decanat, welches Amt gewöhnlich dem Inhaber einer einträglichen Pfarrei übertragen und wo möglich mit dem eines Bezirk-Schul-Inspectors vereinigt ist. Die Decane sind das, was anderwärts die Special-Superintendenten, stehen unter der Direction der Consistorien, so wie ihnen dagegen alle Geistlichen und Kirchendiener ihres Districts unmittelbar untergeordnet und zur Rechenschaft verpflichtet sind. Sie werden von dem Ober-Consistorium ernannt und vom König bestätigt *).

*) Erwähnt muß hier noch der Kapitels-Senior werden, ein Amt, das, so viel dem Verf. bekannt, der baierschen Kirche ausschließlich angehört. Hierzu wird auf den Diöcesansynoden von sämmtlichen in dem Decanatsbezirke angestellten Geistlichen durch Stimmzeddel, welche der Decan sammelt und an das Consistorium sendet, gewählt; in der Regel, doch nicht nothwendig, der älteste Geistliche des Bezirks. Das Consistorium ernennt nach der Stimmenmehrheit. In streitigen oder bedenklichen Fällen entscheidet das

Geschäfte. Durch ihre Vermittelung gelangen alle Verfügungen des Ober- und der Consistorien, nöthigenfalls mit Erläuterungen und Anweisungen zu ihrer Vollziehung, an die ihnen untergeordneten Geistlichen, sie erstatten Berichte, geben Gutachten und Vorschläge ein über die Kirchenangelegenheiten ihres Districts, sammeln und senden die angeordneten Collecten ein, prüfen die an sie eingesandten Confirmandenlisten und senden sie mit gutachtlichem Bericht an das Consistorium, wachen über die Episcopatrechte des Landesherrn und über die Befolgung der Kirchenordnung, über Lehre und Leben der Geistlichen, das religiöse und sittliche Verhalten der Gemeinden, visitiren alle 2 Jahre jedes einzelne Kirchspiel ihres Bezirkes und senden die Visitationsprotokolle an das Consistorium, machen die Synodalfragen der Geistlichen bekannt, senden ihre Beantwortungen, mit eigenen Bemerkungen begleitet, ein und vertheilen die darüber vom Consistorium gegebenen Censuren, halten jährlich mit ihren Geistlichen die Bezirkssynode und senden das Protokoll nebst Bericht und Conduitenlisten an das Consistorium, sorgen für interimistische Verwaltung erledigter Pfarrämter, inspiciren die Kirchenbücher und führen im Auftrag der Consistorien Geistliche in ihr Amt ein.

4.) Pfarrer. Wo die Gemeinde nicht selbst im Besitz des Patronatrechtes ist, hat sie bei der Besetzung geistlicher Aemter nur ein **votum negativum.** Da aber, wo nicht besondere Rechte des Privatbesitzstandes entgegenstehen, die Verleihungen kirchlicher Aemter zu den Ober-Episcopatrechten gerechnet werden, welche dem König

---

Ober-Consistorium. Doch kann die Wahl unter Angabe der Gründe abgelehnt, auch das Amt mit Genehmigung des Consistorii niedergelegt werden, worauf dann eine neue Wahl erfolgt. Das Seniorat ist übrigens ein Ehrenamt, daher der Senior, als solcher, keinen Gehalt bezieht. Seine Function besteht 1.) in dem Censoramte, wodurch er verpflichtet ist, die Beantwortung der Synodalfragen, die Synodalpredigten und die übrigen Predigerarbeiten, welche Geistliche und Candidaten einzuliefern haben, unabhängig von dem Decan, aber gleichzeitig mit ihm zu censiren und die Censuren an das Consistorium zu schicken. 2.) In der Aufsichtsführung über die Geistlichen und Candidaten des Bezirkes und in Ausarbeitung genauer Schilderungen und Würdigung derselben und Einsendung derselben an das Consistorium, zum Behuf der Controle der von den Decanen eingereichten Conduitenlisten. 3.) In der Verwaltung des Decanates bei Erledigung desselben oder in Verhinderungsfällen des Decans. In diesem Falle empfängt er Remuneration.

vorbehalten sind, so werden auch die Pfarrer unmittelbar von ihm auf den Vorschlag des Ober-Consistoriums ernannt und bei Privat-Patronaten in seinem Namen von diesem bestätigt.

Außer seinen allgemeinen

Amtsgeschäften liegt dem baierschen Pfarrer ob, jährlich einen Bericht über die eingetretenen Veränderungen des Kirchenwesens seiner Gemeinde und des Pfarrertrags, über den religiösen und sittlichen Zustand seiner Gemeinde, über die Hindernisse seines Gedeihens und die Hilfsmittel zu seiner Hebung und Besserung, über seine eigene Amtsführung und die in derselben vorgekommenen wichtigen Umstände und Vorfälle, über die Orts- und Sonntagsschulen und deren Lehrer, über die Kirchenvorsteher und den Zustand der Kirchen- und Pfarrgebäude an den Decan einzusenden.

5.) Presbyterien. Sie sind auf Veranlassung der im Rheinkreise zu Stande gekommenen Union der lutherischen und reformirten Confessionsangehörigen durch Verordnung vom 30. Mai 1822 organisirt; doch hat man, da sich hier und dort Widerspruch gegen sie erhob, geschehen lassen, daß sie nur da eingeführt würden, wo die Gemeinde sie wünschte*). Sie bestehen aus dem oder den Geistlichen als Moderator und mindestens 3 und höchstens 12 weltlichen Kirchenältesten und ebensoviel Stellvertretern, welche von den Gemeinden unter Leitung eines Wahlausschusses zu wählen, deren Wahlprotokolle an den Decan einzusenden und von diesem weiter an das betreffende Consistorium zu befördern sind, welches die Wahlen zu bestätigen hat. Die Wahl ist für 6 Jahr. Jährlich tritt ein Drittel der Mitglieder aus, welches durch neue Wahlen nach demselben Modus ergänzt wird. Die Bestätigung der Wahl wird von den Kanzeln den Gemeinden bekannt gemacht, und darauf werden die Aeltesten von dem Pfarrer verpflichtet. Das Presbyterium versammelt sich in der Regel jeden Monat unter dem Vorsitz des Pfarrers, der das Protokoll führt und nöthigen Falls auch außerordentliche Sitzungen veranlassen kann. Die

Geschäfte derselben begreifen die Aufsicht über die innere Verfassung und Ordnung der Kirche, in Bezug auf Lehre, Cultus, Liturgie, Religionsunterricht, sittliche Zucht, Amtsführung der Geistlichen und anderer Kirchendiener. Sie vertreten die äußeren

*) cfr. Verordnung vom 14. Juni 1824.

Rechte der Kirchengemeinden und ihrer Glieder, verwalten das Kirchenvermögen, sorgen für die Erhaltung der kirchlichen und geistlichen Gebäude, senden die Collecten ein und ordnen die Armenpflege.

Gesetzgebende Organe der Kirche.

1.) Kirchliche Vertretung auf den Landtagen. Nach Tit. VI., §. 7. 8. 9. der baierschen Verfassungsurkunde ist die Kirche in beiden Kammern vertreten und zwar besonders in der zweiten, in welcher ein Achtel evangelische Geistliche sind.

2.) Die General-Synode. Alle vier Jahre soll am Sitze eines jeden Consistoriums eine Generalsynode stattfinden, unter Leitung eines Ober-Consistorialrathes und in Gegenwart eines auf den Antrag des Oberconsistoriums vom König ernannten Commissars, der jedoch an den Berathungen nicht thätig Theil zu nehmen hat. Die Versammlung besteht aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern; die Zahl der Geistlichen richtet sich nach den Decanaten, aus deren jedem ein Geistlicher gewählt wird; die Zahl der Weltlichen soll sich zu jener wie 1 zu 2 verhalten, mithin die Hälfte derselben betragen. Außerdem nehmen noch die Consistorial-Mitglieder an den Versammlungen und Verhandlungen Theil, aber nicht als eigentliche Mitglieder der Synode, sondern nur, um erforderlichen Falles dienstliche und actenmäßige Aufschlüsse und Erläuterungen zu geben; daher sie auch weder stimm- noch wahlfähig sind. Die Wahl der geistlichen Mitglieder geschieht durch die Pastoren jedes Decanates, welche einem aus ihrer Mitte ihre Stimme geben, diese versiegelt dem Decan zusenden, welcher dieselbe mit Beilegung seines eigenen Votums an das Consistorium befördert, welches endlich die Wahl bekannt zu machen, bei Stimmengleichheit zu entscheiden, darüber dem Decan Eröffnung zu machen und das Resultat der Gesammtwahl dem Oberconsistorium anzuzeigen hat. Rücksichtlich der weltlichen Mitglieder wählt jede Diöcesansynode durch Stimmenmehrheit aus jedem Decanate ein solches, das Decanat schickt die Verhandlungen an das Consistorium, dieses bringt das Resultat nebst seinen Vorschlägen an das Oberconsistorium, theilt aber zugleich das Verzeichniß der Vorgeschlagenen den betreffenden Kreisregierungen mit. Auf Antrag des Oberconsistoriums und nach

dem Gutachten der Regierung über die persönlichen Verhältnisse der Vorgeschlagenen ernennt endlich der König. Die Mitglieder werden von dem Vorstand durch Handgelöbniß verpflichtet. Ihre Geschäfte begreifen alle Gegenstände, welche auf die Religion und das Kirchenwesen im Ganzen sich beziehen, als: Vorschläge zur Abfassung einer Kirchenordnung, Agende, Katechismen, Pfarr-Unterstützungskassen, Wittwenpensionen, Zeitbestimmung in Bezug auf die Confirmation u. s. w. Ihre Acten aber müssen an das Oberconsistorium eingesendet werden, welches über ihre Resultate gutachtlichen Bericht an das Ministerium des Innern erstattet und durch dieses die Entschließung des Königs erhält.

Diöcesan-Synoden.

Sie werden in jedem Decanate jährlich in der Zeit von der Mitte des August bis Mitte September in der Amtswohnung des Decan an einem Wochentage gehalten. Sie bestehen aus dem Decan, der sie zusammenruft und ihnen präsidirt, und allen Geistlichen des Decanates, auch den Vicaren und Candidaten, und einer Anzahl weltlicher Mitglieder, welche sich zu der der Pastoren wie 1 zu 2 verhält. Gewählt werden sie in der Art, daß jeder Parochus einen oder (in größeren Kirchspielen) zwei dazu wählt, dem Decan den Wahlzeddel übergiebt, der die sämmtlichen Gewählten in ein Verzeichniß bringt und dieses mit gutachtlichen Vorschlägen an das Consistorium sendet, welches die nöthige Anzahl nebst einigen Ersatzmännern ernennt. Die Synode wird mit einer Predigt in der Pfarrkirche des Ortes von einem der versammelten Geistlichen eröffnet. Sie sind aber nur Berathungen der Geistlichen über wichtigere Amtsangelegenheiten, den Stand der Wittwenkassen, über literarische Neuigkeiten für die Zwecke der geistlichen Lesevereine ꝛc.; doch werden auch die neu erschienenen Verordnungen und die Resultate der gehaltenen Visitationen hier bekannt gemacht. Die Acten der Synode sendet der Decan nebst der Synodalpredigt, seinem eignen Bericht über den Zustand der Kirche seiner Diöces und den Conduitenlisten an das Consistorium.

Kirchenvisitationen.

Diese sind zweifach:

a.) Decanatsvisitationen. Alljährlich haben nämlich die Consistorien entweder im speciellen Auftrag oder, doch auf ihre eigene

gutachtliche Anfrage, mit Genehmigung des Oberconsistoriums, mehrere Decanate durch ihre geistlichen Räthe zu visitiren, wobei besonders auf die Amtsführung des Decans in allen Geschäftszweigen zu sehen ist. Das Resultat ist nebst dem Commissionsbericht dem Consistorio vorzulegen, welches den Visitationsbescheid erläßt und das Ergebniß der Visitation zur Kenntniß des Oberconsistorii bringt.

b) Pfarr-Visitationen. Jedes Jahr hat der Decan die Hälfte der ihm untergebenen Kirchspiele persönlich zu visitiren. Diese Visitation soll sich, außer der Amtsführung, der Wirksamkeit, Bildung und dem Betragen des Pfarrers, dem sittlichen und religiösen Zustand der Gemeinde, ihren Bedürfnissen, und den Mitteln, ihnen abzuhelfen, besonders erstrecken auf: Einsicht der vorzulegenden Predigtconcepte, Durchsicht und Prüfung der Kirchenbücher und Duplicate, welche die Kirchner zu führen haben, Constatirung des Vorhandenseins der Pfarrbeschreibung und der regelmäßigen Nachtragung eingetretener Veränderungen, Untersuchung der Pfarrarchivs, Revision des Kirchenvermögens und der darauf bezüglichen Rechnungen, Revision des Zustandes der geistlichen Gebäude und Prüfung der Schüler in Bezug auf Religionsunterricht.

Das Visitationsprotokoll muß an das Consistorium nebst Bericht eingesendet werden, welches dieselben prüft, Entschließungen darauf erläßt und das Ergebniß an das Oberconsistorium zur Erlassung des Endbescheides einsendet.

Kirchenzucht.

Sie wird auf seelsorgerlichem Wege, besonders mittels der Privatbeichte geübt, jedoch kommt gegen notorisch ärgerlich und lasterhaft Lebende auch der kleine Bann noch in Anwendung.

Die Verfassung
der evangelischen Kirche in den Königlich Preußischen Provinzen
Westphalen und Rheinland *).

Geschichtliche Notizen.

Die ersten Bewegungen der Reformation, welche theils von Sachsen, theils von der Schweiz und später von Holland her die Länder Jülich, Cleve, Berg und Mark berührten, fanden in den damaligen Regenten eine gewisse Geneigtheit und Anerkennung, und wie sie vom Papst selbst die Exemtion von der geistlichen Gewalt der Erzbischöfe und Bischöfe besaßen, so traten sie hin und wieder selbst mit reformatorischen Verordnungen auf, wie namentlich der Herzog Johann, welcher 1532 eine Kirchenordnung und das Jahr darauf Erläuterungen dazu herausgab. Da sie aber nur eine partielle Reformation wollten, das Volk aber bald eine vollständige und durchgreifende verlangte, und deßhalb von den ersteren hin und wieder Bedrückungen erfuhr, so hatte dieß die Folge, daß, während die Versuche zur Unterdrückung der Reformation unter den fortwährenden Kriegen und feindlichen Einfällen meist gemildert und unwirksam wurden, das evangelische Volk seinem Kirchenwesen eine selbstständige und vom Staate unabhängige Verfassung zu geben veranlaßt, ja genöthigt wurde.

---

*) Quellen: Kirchenordnung für die Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, Ges. v. 5. März 1835. Snethlage, Die älteren Kirchenordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark rc. Leipzig 1837. Jacobson, Urkunden-Sammlung. Königsberg 1844. Schmitz, Kirchenordnung der Provinz Westphalen und Rheinland. Berlin 1837. 8.

Gelockt durch das Muster einer kirchlichen Presbyterialverfassung, welche vertriebene Engländer, die in Wesel und Duisburg Aufnahme fanden, 1554 mitbrachten, beschlossen und erklärten die Reformirten auf der Synode zu Wesel 1568, ihre Kirchen seien nicht Episcopal-, sondern Presbyterial-Kirchen, und auf ähnliche, nur weniger consequente Weise ordneten auch die Lutherischen ihr Kirchenwesen.

Als nun im Jahre 1609 diese Länder unter das gemeinschaftliche Regiment evangelischer Fürsten, nämlich von Brandenburg und von Pfalz-Neuburg, kamen, fanden sie Ruhe, ihr Kirchenwesen noch fester zu ordnen. Besonders nahm sich Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg der Lutherischen mit Vorliebe an, veranlaßte Synoden und erlangte auf diesen, daß die Zweibrückische Kirchenordnung, die ihren bisherigen Statuten entsprach, eingeführt wurde. Zwar wurde derselbe aus Veranlassung der bekannten Ohrfeigengeschichte 1614 katholisch und verfolgte seit dieser Zeit die evangelische Kirche seiner Länder mit großer Härte und Consequenz, durch Brandenburgs jus advocatiae gelang es ihr jedoch, nach dem westphälischen Frieden ihr Recht wieder anerkannt zu sehen, worauf sie auf der Generalsynode zu Valberg 1677 zur näheren Bestimmung, Erläuterung und Vervollständigung der Zweibrücker Kirchenordnung unter dem Namen: Summarischer Begriff*), eine Art von neuer Kirchenordnung sich gab, während bereits 1654 die reformirte Kirche über die Jülich-Bergische Kirchenordnung sich einigte**). Für die Lutherischen in Cleve und Mark bestätigte endlich 1687***) der große Kurfürst die auf ihren Synoden nach und nach zu Stande gekommene Cleve-Märkische Kirchenordnung, die der Reformirten hatte bereits 1662†) die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Als im Jahre 1801 diese Länder unter französische Herrschaft kamen, wurde die kirchliche Verfassung nach dem organischen Statut von 18. Germ. X. modificirt. 1813 jedoch kehrte man zu den früheren Statuten zurück, bis endlich unterm 5. März 1835 die neue vom Könige vorgeschlagene und auf den Synoden berathene und verbesserte Kirchenordnung bestätigt und proclamirt wurde, unter Aufhebung der ihr entgegenstehenden Bestimmungen. Bei Gegenständen jedoch, über

---

*) S. diesen bei Snethlage S. 65 ff.

**) Ebend. S. 19 ff.

***) Ebend. S. 121.

†) Ebend. S. 85.

welche die neue Kirchenordnung Bestimmungen nicht enthält, bleiben die alten Statuten von 1662 und 1687 in Kraft.

Dogma.

Vor der in dem preußischen Staate seit 1817 beliebten Union erkannten die Lutherischen den Lehrbegriff der heiligen Schrift, wie er in den Symbolen ihrer Kirche, mit Ausnahme der Concordienformel, die Reformirten, wie er in dem Heidelberger Katechismus und den Beschlüssen der Dortrechter Synode ausgedrückt ist, für bindende Lehrnorm und den Inbegriff der Rechtgläubigkeit an; seit der Union und der neuen Kirchenordnung wird von beiden Theilen die Augsburgische Confession, mit Uebergehung des Artikels vom heiligen Abendmahl, anerkannt.

Kirchenordnung.

Die am 5. März 1835 von dem Könige vollzogene und mit Gesetzeskraft versehene ist die allein giltige. Nur in den in ihr nicht vorgesehenen oder erwähnten und bestimmten Fällen behalten die älteren Kirchenordnungen ihre Giltigkeit. (S. oben unter Geschichtliche Notizen). Ihr Princip ist das Collegialsystem, mit Beimischung consistorialer Elemente. S. unten Superintendenten.

Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt.

So lange die evangelische Kirche dieser Provinzen einen katholischen Landesherrn hatte, entwickelte und bildete sich ihr Kirchenwesen völlig unabhängig von dem Staate. Seit aber 1609 zuerst evangelische Regenten an die Stelle der katholischen traten, wurde das **jus episcopale** beanspruchgt und geltend gemacht, jedoch, wie es neben der Collegialverfassung dieser Kirchen nicht anders sein konnte, mit so vieler und weiser Mäßigung, daß es nur die **jura majestatica circa sacra**, keineswegs **in sacra** begreift.

Behörden, durch welche die Staatsgewalt ihr Oberaufsichtsrecht übt.

Die Organe, durch welche der Landesherr die ihm zustehende Oberaufsicht über die Kirche ausübt, sind:

1.) Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, die oberste Behörde in allen Kirchensachen, welche der Oberaufsicht und Leitung des Staates unterliegen. Es übt in unmittelbarem Auftrage des Landesherrn dessen jura circa sacra.

2.) Das Provinzial-Consistorium. Von 1817 an bis 1826 bestanden deren zwei, eins zu Coblenz für die Provinz Niederrhein, und eins zu Cöln für Jülich-Cleve-Berg. Seit 1826 aber sind sie in Ein Provinzial-Consistorium und Schulcollegium vereinigt worden, welches in Coblenz seinen Sitz hat. Der Oberpräsident der Provinz hat den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte, und es zerfällt in zwei Abtheilungen, für die geistlichen Sachen der evangelischen Kirche und für das Schulwesen. Nach der königlichen Dienstinstruction von 1817 sind die Consistorien vorzüglich dazu berufen, in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des gesammten evangelischen Kirchen- und Schulwesens der Provinz zu besorgen, und es gehört daher zu ihrem

Geschäftskreis: die Sorge für die Einrichtung der Synoden, die Aufsicht über den Cultus im Allgemeinen, die Prüfung der Candidaten, der Vorschlag der anzustellenden Superintendenten und anderer geistlicher Obern, die Aufsicht über die geistlichen Seminare und die Anstellung der Lehrer an denselben, die Aufsicht über die Amtsführung und das sittliche Verhalten der Geistlichen und die Uebung der Disciplin gegen die Strafbaren, Ertheilungen von Concessionen und Dispensationen in gewissen Fällen, Anordnung kirchlicher Feste nach Anweisung des Ministerii und die Censur der das Kirchenwesen betreffenden Schriften.

3.) Die königlichen Regierungen. Den königlichen Regierungen ist ein gesetzlich bestimmter Antheil an der Verwaltung gewisser kirchlicher Angelegenheiten angewiesen, welchen sie theils in Verbindung mit dem Consistorio, theils von diesem gesondert und neben ihm zu üben haben, und für welchen eine Abtheilung derselben mit Inbegriff der bei ihnen angestellten geistlichen und Schulräthe die Kirchen- und Schulcommission der Regierung bildet. Ihr steht die Verwaltung derjenigen kirchlichen Angelegenheiten zu, welche dem Consistorio nicht ausdrücklich übertragen sind, also:

Geschäftskreis: Die Besetzung sämmtlicher geistlicher Stellen landesherrlichen Patronates, Aufsicht über die Amtsführung und

das Betragen der Kirchendiener, Urlaubsertheilungen für dieselben, Aufrechthaltung der Kirchenzucht und Ordnung, Aufsicht und Direction über sämmtliche Kirchen, Stiftungen und kirchliche Institute, über die Verwaltung der äußeren Kirchenangelegenheiten und des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, Dispensation in gewissen Fällen und die Regulirung neuer Parochieen.

4.) General-Superintendenten. Die Bestellung der General-Superintendenten für alle Provinzen der preußischen Monarchie geschah durch Cabinetsordre vom 7. Februar 1828. In jeder Provinz ist Einer, welcher vom Könige erwählt und ernannt wird. Sie sind die unmittelbaren Vorgesetzten der Special-Superintendenten, doch nicht als Zwischeninstanz, sondern sind dem Provinzial-Consistorium und den Regierungsabtheilungen für geistliche Angelegenheiten und das Schulwesen beigeordnet und zu persönlicher Beaufsichtigung der Angelegenheiten der evangelischen Kirche ihrer Provinz befugt und verpflichtet. Sie stehen in ihrer Qualität als General-Superintendenten unmittelbar unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. Nach der ihnen unterm 14. Mai 1829 ertheilten Ministerialinstruction liegen ihnen folgende

Geschäfte ob: Sie sind dirigirende Mitglieder des Consistorii, in welchem sie nach dem Oberpräsidenten die erste Stelle einnehmen. Auch haben sie, soweit es mit ihren öfteren Reisen sich verträgt, Directorialgeschäfte und der Stellvertretung des Oberpräsidenten sich zu unterziehen. Sie haben sich also als Organe der geistlichen Oberen zu betrachten und besonders auf die Lehre und Lehrart der Geistlichen, auf die Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der Reinheit, Würde und Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes, auf die Beschaffenheit, die Verwaltung und den Gebrauch der zu kirchlichen Zwecken vorhandenen äußeren Mittel, auf den in den Gemeinden herrschenden kirchlichen oder unkirchlichen Geist, auf den Wandel und die wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen, auf die Beschaffenheit der Volksschulen, die religiöse Tendenz der gelehrten Schulen ihre Aufsicht zu richten. Auch liegt ihnen die Visitation der Special-Superintendenten und ihrer Gemeinden ob, sie können nöthigen Falls auch in anderen Gemeinden Visitation halten, weisen die Special-Superintendenten ein, halten Zusammenkünfte unter den Geistlichen der Ephorieen, wobei jedoch der Special-Ephorus präsidirt, nehmen Theil an den Candidaten-Prüfungen,

ordiniren die Geistlichen, prüfen und berichtigen nöthigen Falls die von den Special-Superintendenten eingesendeten Conduitenlisten der Geistlichen und Schullehrer und befördern sie an die Provinzialbehörden, vergleichen Streitigkeiten, haben Sitz und Stimme in den geistlichen Abtheilungen der Regierungen und geben ihr Gutachten über die Bewerber um geistliche Aemter.

5.) Special-Superintendenten mit den gewöhnlichen Befugnissen und Pflichten.

Repräsentativ-Behörden der Kirchengemeinden.

Anlangend die inneren Angelegenheiten der Kirche und der Kirchengemeinde enthält der Staat sich aller Einmischung, und es genießt in dieser Hinsicht die Gesammtgemeinde das Recht der Selbstregierung und Verwaltung, welches sie durch folgende sie vertretende Organe übt:

1.) Das Local-Presbyterium. Jede Ortsgemeinde wird in ihren kirchlichen Angelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten, welches aus dem Pfarrer oder den Pfarrern und zum wenigsten zwei Aeltesten, einem Kirchmeister und Diaconus (Armenpfleger) besteht, welche, mit Ausnahme der Pfarrer, von der Gemeinde oder in größeren Gemeinden von dem größeren Gemeindeausschuß auf resp. 4 oder 2 Jahre gewählt werden, und von welchen jährlich die Hälfte abgeht. Wer ohne erhebliche Gründe das Amt eines Aeltesten ablehnt, verliert das Recht der Wählbarkeit und der Stimme bei der Wahl. Es dürfen zu Aeltesten nur solche gewählt werden, welche selbstständige Glieder der Gemeinde, 30 Jahre alt und als christlich und kirchlich gesinnt bekannt sind. Nahe Verwandte können nicht zugleich Mitglieder des Presbyteriums sein. Die Erwählten werden an zwei Sonntagen von der Kanzel der Gemeinde bekannt gemacht und von dem Pfarrer, in Gegenwart der Gemeinde, in ihr Amt eingeführt. Der Pfarrer präsidirt und veranlaßt die Versammlung der Regel nach monatlich. Zu einem Beschluß müssen $\frac{2}{3}$ der Mitglieder zugegen sein, beschlossen wird durch Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präses. Das Protokoll wird von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet, in ein Protokollbuch eingetragen und bei der Kirchenvisitation dem Superintendenten vorgelegt. Zu dem

Geschäftskreise der Localpresbyterien gehören die Handhabung der Kirchendisciplin innerhalb der gesetzlichen Gränzen,

Einleitung zur Wahl der Pfarrer, Wahl der unteren Kirchendiener und Antheil an der Wahl der Schullehrer, Sitz und Stimme in der Kreissynode durch den Pfarrer und einen deputirten Aeltesten, Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armenvermögens, Unterstützung des Pfarrers in seiner Amtsführung, besonders als Seelsorger.

Außer den Presbyterien besteht in jeder Ortsgemeinde noch das Collegium der größeren Gemeindevertretung, welches in Gemeinden von unter 200 Mitgliedern aus allen stimmfähigen Gemeindegliedern, in größeren aus wenigstens 16 und höchstens 60 Repräsentanten besteht, unter dem Präsidio des Pfarrers, unter Zuziehung eines evangelischen Mitgliedes der Ortsobrigkeit auf besondere Veranlassung sich versammelt und den Pfarrer wählt (in welchem Falle der Superintendent den Vorsitz führt), über Veränderung in der Substanz des Kirchenvermögens beräth und beschließt, die Gehalte oder Gehaltszulagen der Kirchendiener bestimmt und die kirchlichen Auflagen nach Maßgabe des Steuerfußes bei directen Staatsabgaben vertheilt und erhebt.

2.) Die Kreissynode. Mehrere Ortsgemeinden haben ein gemeinschaftliches Presbyterium. In dieser Verbindung constituiren sie die Kreisgemeinde, und ihr gemeinsames Presbyterium heißt die Kreissynode*).

Diese besteht aus den Pfarrern des Kreises und so vielen deputirten Aeltesten, als Gemeinden zum Kreise gehören. Ihr ist ein geistliches Directorium vorgesetzt, bestehend aus dem Superintendenten, dem Assessor und dem Scriba. Der Assessor ist Substitut des Superintendenten und der Scriba führt das Protokoll. Dieses Directorium wird auf 6 Jahre gewählt und durch das Consistorium dem Ministerio zu Bestätigung präsentirt. Die Synode versammelt sich jährlich an einem in der vorjährigen Sitzung bestimmten Orte, auf Berufung des Superintendenten, sie wird mit Gottesdienst und Gebet eröffnet und geschlossen, die Beschlüsse geschehen durch Stimmenmehrheit, die Protokolle werden von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben und von dem Superintendenten an das Consistorium gesendet. Zu dem

*) S. Kirchenordnung, 2. Absch. §. 34. 35. 36.

Geschäftskreis der Kreissynode gehören: Berathung über die an sie gebrachten Anträge über alle kirchlichen Gegenstände, worüber die Provinzialsynode Beschlüsse faßt, die Aufsicht über die Pfarrer, Ortspresbyterien, Candidaten, Schullehrer und Kirchendiener des Kreises, die Handhabung der Kirchendisciplin, Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens, Verwaltung der Predigerwittwen- und Synodalkasse, Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreises, die Wahl ihrer Directoren und der Deputirten zur Provinzial-Synode.

3.) Die Provinzial-Synode. Sämmtliche zu einem kirchlichen Verbande vereinigten Kreisgemeinden einer Provinz bilden die Provinzialgemeinde, welche ein Presbyterium hat mit dem Namen der Provinzialsynode. Diese besteht aus dem Präses, dem Assessor, dem Scriba (Protokollführer)*), aus dem Superintendenten der Provinz und aus geistlichen und weltlichen Deputirten der Kreissynoden. Präses und Assessor werden von den Kreissynoden selbst auf 6 Jahre gewählt und treten ihre Functionen an, wenn sie vom Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ihre Bestätigung erhalten haben. Der Präses hat außer der Zeit der Synodalsitzung das Recht, den Kreissynoden mit vollem Stimmrecht beizuwohnen, er ist der Abgeordnete der Provinzialsynoden zur Prüfung der Candidaten, er führt die Correspondenz mit den Staatsbehörden in Angelegenheiten der Synode und repräsentirt dieselbe bei Einweihung neuer Kirchen. Er beruft die Synode, in der Regel aller 3 Jahre, eröffnet und schließt sie mit Gebet und Rede und sendet ihre Acten an die landesherrliche Behörde.

Geschäftskreis. Die Provinzialsynode ist die höchste repräsentative Behörde. Sie wacht über die Reinheit und Erhaltung der evangelischen Lehre in Kirchen und Schulen und der geltenden Kirchenordnung; sie bringt Beschwerden über die Verletzung der Verfassung, über eingeschlichene Mißbräuche und über das Verhalten der Geistlichen und Kirchenbeamten an die betreffende Staatsbehörde; sie beräth Anträge und Gutachten der Kreissynoden und faßt über innere kirchliche Angelegenheiten Beschlüsse, die jedoch zu ihrer Ausführung der königlichen Bestätigung bedürfen. Sie begutachtet kirchliche Sachen, die von der Staatsbehörde ihr vorgelegt

---

*) Diese sind sämmtlich Geistliche.

werden, und führt die Oberaufsicht über die Verwaltung aller geistlicher und kirchlicher Cassen.

Besetzung geistlicher Aemter.

Die Wahl geschieht durch die Gemeinde oder die Repräsentanten. Ist ein Pfarramt erledigt, so ladet der Superintendent die Candidaten, welche die Gemeinde zu hören wünscht, zur Haltung einer Probepredigt und Catechisation ein; wünscht aber eine Gemeinde einen bereits angestellten Prediger, so muß sie ihn in seinem Wohnort durch eine Deputation anhören lassen. Der Tag der Wahl wird 14 Tage vorher von der Kanzel bekannt gemacht. Der Superintendent leitet die Wahl, der Scriba der Kreissynode protokollirt. Unmittelbar nach dem Gottesdienste beginnt die Wahl, bei welcher jedoch nur die Stimmberechtigten zugegen bleiben. Die Stimmberechtigten werden nach der Reihe aufgerufen, treten an den Chortisch und geben ihre Stimme ab, der Scriba und ein Mitglied des Presbyteriums schreiben zu dem Namen des Stimmenden den Namen dessen, dem er seine Stimme gegeben hat. Am Schlusse werden die Stimmen gezählt, der Gewählte nach Stimmenmehrheit bestimmt, und das Resultat der Gemeinde durch den Superintendenten bekannt gemacht. Die Ordination und Introduction erfolgt in Gegenwart der Gemeinde durch den Superintendenten unter Assistenz des Assessors und des Scriba. Nach 6 Wochen muß der Gewählte, wenn er nicht in 4 Wochen resignirt hat, sein Amt antreten. Er empfängt eine vom Presbyterio unterschriebene, vom Superintendenten als richtig bescheinigte und von der königlichen Regierung bestätigte Vocation. Die Kosten der Wahl, des Einzugs, der Ordination und Introduction trägt die Gemeinde*).

Kirchenvisitationen.

Die Kirchenvisitation wird von dem Superintendenten, in der Regel alle zwei Jahre, in jeder Gemeinde gehalten und dieß der Gemeinde Sonntags vorher von der Kanzel bekannt gemacht. Dazu versammelt sich das Presbyterium mit dem Prediger, und der Superintendent eröffnet die Handlung mit Gebet und Rede. Die Gegenstände der Untersuchung sind: Lehre, Betragen und Amtsführung des Pfarrers und

*) Wo jedoch das Recht der Besetzung Patronen zusteht, hat die Gemeinde nur das **votum negativum**.

Zustand des Presbyteriums, beides unter Abtritt der in Frage stehenden, Zustand der inneren Angelegenheiten der Gemeinde, als: Sonntagsfeier, Besuch der Kirche, Theilnahme an den Sacramenten, Confirmanden-Unterricht, Uebung der Kirchenzucht, herrschende Laster, Mißbräuche ꝛc., äußerer Zustand der Gemeinde: Vermögensverhältnisse, Verwaltung des Kirchenvermögens, Revision der Kirchenrechnungen, Kirchenbücher ꝛc. Zum Schlusse trägt der Superintendent den Befund in das Presbyterial-Protokoll ein und läßt es von allen anwesenden Mitgliedern des Presbyteriums unterzeichnen. Den allgemeinen Visitationsbericht hat der Superintendent sowohl der Kreissynode vorzulegen, als durch den General-Superintendenten dem Consistorio einzusenden.

Kirchenzucht.

Die Kirchenzucht kommt, mit Ausnahme der in der specielleren Seelsorge enthaltenen, nur von den Kirchenbehörden gegen fehlende Geistliche in Anwendung; doch ist in der Kirchenordnung §. 120 auf künftige Bestimmung der Provinzialsynode hingewiesen und dieselbe vorbehalten.

Abriß
der Kirchenverfassung
des
Königreiches Schweden.*)

Statistische Notizen.

Das Königreich Schweden nebst dem ihm verbliebenen Theile von Finnland, mit ungefähr 3 Millionen Seelen, wird in kirchlicher Hinsicht eingetheilt in 13 Stifte (Consistorialbezirke), 205 Propsteien, 1428 Pastorate, 2579 Kirchspiele, wozu noch 13 Hüttengemeinden, 71 Capellen, Hospital-, Gefangen- und Armen-Kirchen kommen.

Dogma.

Als solches ist der nach dem Schriftverständniß der symbolischen Bücher der lutherischen Kirche gefaßte biblische Lehrbegriff auf immer festgesetzt durch das **decretum upsaliense** v. 1593.**)

Kirchenordnung.

Als solche ist die von Karl XI. 1786 bestätigte und 1787 eingeführte noch jetzt und allein giltig.

Princip derselben.

Episcopalsystem, doch mit Beimischung consistorialer und selbst collegialer Elemente.

---

*) Siehe: F. W. v. Schubert Schwedens Kirchenverf. und Schulwesen. Greifswald, 1821. 2 Bde 8.

) Die Verpflichtung der Geistlichen darauf aber ist bedingt (quatenus**).

Kirchenregiment.

Summum arbitrium und **summus episcopatus** ist bei dem König, der das Schutzrecht über die Kirche, die Oberaufsicht und die anordnende und einrichtende oberbischöfliche Gewalt, ja selbst die richterliche in letzter Instanz in sehr ausgedehntem Maße übt, und zwar:

1.) Durch eine Section der Königl. Kanzleiverwaltung (Gesammtregierung, unter dem Präsidio des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten), die geistliche Expedition genannt, an deren Spitze ein Staatssecretär steht, unter ihm Expeditions- und Canzlei-Secretäre, nebst dem Expeditionspersonale. Dieß ist die oberste Kirchenbehörde.

   Ressort: Gesammtes Kirchen- und Schulwesen in höchster Instanz, als: Appellationen von mittlern Behörden in geistlichen Sachen, welche nicht an weltliche Behörden gehen; kirchliche Gesuche, welche unmittelbar an den König gerichtet sind; Dispensationen vom kanonischen Alter und Stiftszwang*); Wahrung der Privilegien und Gerechtsame des geistlichen Standes; Verleihung geistlicher Aemter, zu denen eine königl. Vollmacht ausgefertigt wird; Beschwerden über Consistorial-Verfahren, insbesondere Verwaltung des Kirchenvermögens; Universitäten, Akademieen der Wissenschaften, Gymnasien und Pädagogien, Literatur, Bibliotheken, Buchhandel, Hospitäler, milde Stiftungen und Armenwesen. Alle diese Sachen jedoch nur, in so fern sie zum Vortrag an den König kommen und nicht in den Mittelbehörden erledigt werden.

2.) Die Consistorien (Domkapitel), in jedem Stifte eines, wozu noch das Hofconsistorium, Admiralitätsconsistorium, das Stadtconsistorium für Stockholm kommen, im Ganzen 13. Ein Consistorium besteht aus dem Bischof als Präses, in Universitätsstädten aus den ordinirten Professoren der Theologie, in den andern aus 4 ordinirten Gymnasiallehrern (Lectoren), einem Secretär und dem Canzleipersonale. Die Räthe gehören hiernach ausschließlich dem

---

*) Unter Stiftszwang versteht man die Beschränkung in der Freiheit, um erledigte geistliche Aemter anzuhalten, nach welcher dieß nur innerhalb des Stiftes geschehen kann, wo Candidaten geboren und Geistliche bereits angestellt sind. Befreiung davon besteht in der Erlaubniß, in ganz Schweden, ohne Rücksicht auf die Stiftsgränzen kirchl. Aemter zu suchen, und diese kommt besonders bei Bewerbungen um Propsteien in Anwendung.

geistlichen Stande an. Wenigstens vier Mitglieder des Consistoriums müssen zugegen sein, wenn ein Beschluß gültig sein soll. Alle Consistorien sind gleich berechtigt.

Geschäftskreis: a) weltliche Geschäfte, b) rein geistliche.

a) weltliche Geschäfte: Abordnung eines Bevollmächtigten zu allen Justizverhandlungen gegen einen, wegen Lehre oder Wandel, namentlich wegen Verbrechen, angeklagten Geistlichen. Vollziehung des von der weltlichen Behörde gesprochenen Urtheils; Abordnung Bevollmächtigter zu weltlichen Streitigkeiten über das Eigenthum der Kirchen, Schulen und Spitäler; Theilnahme an Festsetzung der Markttaxe durch Abgeordnete; Leitung und Anordnung der Reichstagwahlen innerhalb des geistlichen Standes.

b) rein geistliche Geschäfte: Prüfung der Ordinanden und der zum Pastorate zu Befördernden; Einsetzung der Pfarradjuncte; Wahl seines eigenen Expeditions-Personals und der Lehrer an Gymnasien, Pädagogien und Volksschulen, Theilnahme an den Wahlen der Erz- und Bischöfe, Pastoren und Kaplane. Ernennung zu geistlichen Aemtern, Consistorial-Patronats; Aufsicht über Lehre, Amtsführung und Wandel der Geistlichen und Schullehrer; Verwaltung der Stipendien- und Schul-Fonds, Aufhebung der Verlöbnisse und Ehescheidungen, in letzterem Falle nach vorgängiger Untersuchung durch das weltliche Gericht.

Kirchenbeamte.

1.) Der Erzbischof von Upsala. Geschäftskreis. Als Bischof von Upsala übt er in seinem Stifte bischöfliche Gewalt; als Erzbischof krönt er den König, verrichtet alle kirchlichen Acte in der königlichen Familie, führt die Bischöfe in ihr Amt ein, präsidirt auf Concilien, ist auf Reichstagen Sprecher des geistlichen Standes; erläßt am Schlusse derselben über ihre kirchlichen Ergebnisse Circularschreiben und schlägt Texte zu Bettagen vor. Uebrigens ist er **primus inter pares**.

2.) Bischöfe; ihr Geschäftskreis ist entweder a) mit dem Consistorium gemeinschaftlich oder b) ein besonderer.

a) Siehe Consistorium.

b) besondere Geschäfte des Bischofs sind: **Examina pro venia concionandi**, Ordinationen, Einführung der Dom-Pröpste, Einweih-

ung der Kirchen, Kapellen und Kirchhöfe, Haltung der Synoden, Verrichtung der Visitationen, Ernennung der Pröpste, Oberaufsicht über Hospitäler und Kirchenvermögen, über Reinheit der Lehre in Kirchen und Schulen, Sitz und Stimme auf dem Reichstag.

3) Pröpste (Dom-, Contracts-, Titular-Pröpste); ihr Geschäftskreis ist dem unserer Superintendenten sehr ähnlich, nur mit verfassungsmäßigen Modificationen.

4.) Pastoren. Ihr Wirkungskreis ist weit ausgedehnter als in Sachsen, weil in Schweden die Kirche weit inniger mit dem Staats- und öffentlichen Leben verschmolzen ist. Dazu gehören besonders, außer den geistlichen Amtsgeschäften überhaupt, Hausverhöre, Leitung des Kirchenraths, der Kirchspielstände und der Kirchenzucht in den untern Graden.

Kirchliche Localbehörden.

1) Der Kirchenrath. Zusammengesetzt in jedem Kirchspiele aus dem Pastor, als Präses, den Diakonen, Kirchenvorstehern (gewöhnlich 2) und wenigstens 4, höchstens 8 auf dem Kirchspielstande gewählten angesehenen Einwohnern.

Diener und Vollstrecker der Beschlüsse sind die Sechsmänner *). Jeder Vorgeladene muß erscheinen.

Seine Wirksamkeit tritt ein, wenn auf Anzeige der Sechsmänner Privatermahnungen anstößig lebender Gemeindeglieder durch den Pastor ohne Erfolg geblieben sind, und betreffen Alles, was zur Aufrechthaltung der Kirchendisciplin, Religion und öffentlichen Sittlichkeit gehört, Einrichtung der Schulen, Armenwesen, Revision der Kirchrechnungen. Vom Kirchenrathe kann an den Amts-Propst, an das Consistorium und das Kreisgericht appellirt werden.

*) Die Sechsmänner (Sexmän), deren in älteren Zeiten gewöhnlich sechs gewesen sein mögen, jetzt aber, besonders in großen Kirchspielen mehr sind, werden vom Pastor und der Gemeinde gewählt. Sie haben die Verpflichtung, jede in der Gemeinde vorfallende Unordnung und Unsittlichkeit dem Pastor anzuzeigen, sie sind Diener des Kirchenrathes, müssen auf erhaltene Aufforderung bei seinen Verhandlungen zugegen sein, seine Befehle vollziehen. Sie empfangen von den Strafgefällen ihren Antheil. Sie sind in ihrer amtlichen Thätigkeit unter dem besondern Schutze der Gesetze. Uebrigens sind sie nicht zu verwechseln mit den Upsyningsmän (Rotemästare), welche eine Art polizeilicher Aufseher und weltlicher Schiedsrichter sind. Chr. Schubert, Schweden. Theil I. §. 10. S. 274.

2.) Kirchspielstand; erst seit 1817 bestimmt vom Kirchenrathe abgesondert, gebildet unter dem Präsidio des Pastors, der allein ihn zusammenruft und entläßt, aus allen Grundbesitzern des Kirchspiels und denen, welche bei Pfarrwahlen eine Stimme haben. Stimmenmehrheit entscheidet; bei deren Gleichheit gilt die Meinung, welcher der Pastor sich anschließt. Seine Abhaltung wird 14 Tage zuvor von der Kanzel bekannt gemacht und das Protokoll zu den Pfarracten genommen. Nöthigenfalls leisten die Kronbeamten zur Vollstreckung seiner Verfügung Hilfe.

Geschäftskreis: theils polizeilich, theils rein kirchlich. In letzterer Hinsicht: Anstellung und Absetzung der untern Kirchendiener, Ernennung der Kirchenvorsteher und Sechsmänner, Revisionen der Kirchenrechnungen, Schulwesen des Kirchspiels, Verwaltung des festen Eigenthums der Kirche und der Kirchspielkassen, Bau und Unterhaltung der Kirche und geistlichen Gebäude, Vertheilung der Kirchstühle, Armenversorgung des Kirchspiels, Aufrechthaltung allgemeiner Ordnung und Sittlichkeit im Kirchspiele, für welchen Zweck der Kirchspielstand Strafen verhängen kann, wo solche nicht schon durch das Gesetz bestimmt sind.

Kirchenvisitationen.

Allgemeine durch den Erzbischof sind schon seit 1596 nicht mehr gehalten worden. Gesetzlich vollzieht solche der Bischof oder in dessen Auftrage der Amtspropst in jedem Kirchspiele alle 4 bis 5 Jahre. Sie sind fast ganz in der Weise geordnet, wie die in der sächsischen Kirchenordnung von 1580 vorgeschriebenen, und sind zweitägig. Am ersten Tage ist die Visitation (Verhör) des Pastors, seiner gesammten Amtsführung, Rechnungen und Acten, Kirchen und Pfarrgebäude rc. Am zweiten die Visitation der Gemeinde in der Kirche, nach ihrer christlichen Erkenntniß, ihrem Wandel und ihren Fehlern. Jeder muß bei Strafe gegenwärtig sein; die Acten werden an das Consistorium gesendet.

Kirchenzucht.

Sie wird mit Ausnahme der untern Grade von dem weltlichen Gericht geübt, im höchsten vom König. Grade der Kirchenzucht:

1.) Ermahnung des vorgeforderten Fehlbaren durch den Pastor unter vier Augen.

2.) Wiederholte Ermahnungen in Gegenwart zweier oder dreier Zeugen.

3.) Stockstrafe, durch den Kirchenrath verhängt. (Der Schuldige mit den Füßen in einem Klotz unbeweglich fest geschlossen, steht während der ganzen Dauer des Gottesdienstes außen vor der Kirchthüre. Der Befreiung folgt eine freundliche Ermahnung).

4.) Privatbeichte, eigentlich geheime Kirchenbuße (wegen Bigamie, Ehebruch, Ehe in verbotenem Grade, Unzucht, geringen Diebstahls) wird durch das weltliche Gericht angeordnet. Sie besteht in dem Bekenntniß des Vergehens, Bezeugung der Reue und Gelöbniß der Besserung in der Sacristei vor dem Pastor und 3 — 4 Zeugen, die der Pastor wählt, worauf Ermahnung und Absolution erfolgt. Der Vorgang wird 8 Tage darauf ohne Namennennung von der Kanzel bekannt gemacht.

5.) Oeffentliche Kirchenbuße, angeordnet vom weltlichen Gericht, wird verhängt gegen die mit gesetzlichen Todesstrafen Verschonten, wegen Blutschande, Doppelheirath von beiden Seiten, Vergehungen in der Kirche während des Gottesdienstes, Genuß des heiligen Abendmahls im Zustande der Trunkenheit oder ohne Beichte, Diebstahl mit Einbruch, Kirchenraub, Gotteslästerung, oft wiederholte Unzucht. Nach vorgängigem Unterrichte durch den Pastor knieet der Schuldige auf dem Bußschemel nieder, die Kirchenbuße wird von der Kanzel bekannt gemacht, worauf nach einer Anrede des Pastors an die Gemeinde der Schuldige sein Verbrechen öffentlich bekennt, seine Reue und den Vorsatz zur Besserung versichert und um Wiederaufnahme in die Gemeinde und um Vergebung bittet, worauf er die Absolution, Ermahnung und den Segen empfängt.

6.) Der kleine Bann, von dem Consistorium verhängt, besteht in der Ausschließung vom heiligen Abendmahle, Taufzeugenschaft und kirchlichem Begräbniß.

7.) Der große Bann. Der große Bann wird ausgesprochen durch den König und ist förmliche Ausschließung aus der Kirche. Wer außer seiner Familie und Gesinde mit einem Gebannten umgeht, fällt in öffentliche Kirchenbuße. Wer länger als ein Jahr im großen Banne bleibt, ohne Lossprechung zu suchen, wird des Landes verwiesen. Kirchenstrafen entbinden nicht von den gesetzlichen weltlichen.

Synoden.

Sind in Schweden Versammlungen der gesammten Geistlichkeit eines Stiftes, jedoch nur für den Zweck gelehrter und praktischer Fortbildung im Amte. Gehalten werden sie meist am Wohnorte des Bischofs zu unbestimmten Zeiten. Sie sind in Allem vom Bischof abhängig, dauern gewöhnlich 3 Tage und bestehen in Disputationen über aufgegebene Thesen, Prüfung der jüngern Geistlichen und Berathschlagungen über allgemeine kirchliche und Stifts-Angelegenheiten, ohne gesetzliche Consequenz. Die Acten werden auf Kosten der Geistlichen gedruckt.

Wahlmodus bei Besetzung geistlicher Aemter.

a.) Zur Stelle des Erzbischofs werden auf Anordnung des Königs von sämmtlichen Stifts-Consistorien drei Personen nach Stimmenmehrheit vorgeschlagen, aus welchen der König eine ernennt.

b.) Zu den Stellen der Bischöfe werden an einem von dem König durch das Consistorium festgesetzten Tage, unter Leitung der Amtspröpste, von allen Pastoren und Predigern des Stiftes durch Stimmenzeddel, welche nebst den Wahlprotokollen an das Consistorium gesendet werden, Candidaten gewählt. Hierauf schlägt das Consistorium aus denen, welche die meisten Stimmen haben, drei dem Könige vor, der aus ihnen einen ernennt und durch den Erzbischof den Ernannten einführen läßt.

c.) Amts-Pröpste (Contracts-Pröpste) werden auf Vorschlag der Pastoren von dem Bischof allein ernannt.

d.) Pastoren. Nach dem zu einem erledigten Pastorate drei der Ansuchenden der Gemeinde vom Consistorium vorgeschlagen und von der Kanzel genannt und charakterisirt worden sind, auch solche an drei auf einander folgenden Sonntagen Probepredigten gehalten haben, nimmt am 4. Sonntage der vom Consistorium beauftragte Wahlherr (Propst) die Wählerlisten auf und vollzieht 14 Tage später die Wahl in der Kirche, nach Entfernung der nicht Stimmberechtigten, deren Ergebniß nebst Wahlprotokoll bei Stellen königl. Patronates dem König zur Bestätigung vorgelegt wird, der dabei jedoch an die vorgeschlagenen Drei nicht gebunden ist. Bei Consistorialstellen ernennt das Consistorium den, der die meisten Stimmen der Gemeinde hat. Bei übrigens gleichen Verhältnissen wird

die meiste Rücksicht auf das Dienstalter genommen. Bei Privat-Patronatsstellen (deren jedoch nur wenige sind) findet weder eine Präsentation des Consistoriums, noch eine Wahl der Gemeinde statt. Nachdem der Patron vor dem Consistorio sein Recht erwiesen hat, vollzieht er selbst die Ernennung, und das Consistorium fertigt die Vollmacht aus; es kann jedoch auch unter Angabe der Gründe den Ernannten zurückweisen. Ueberhaupt darf Keiner ernannt werden, der nicht bereits das Pastoral-Examen bestanden hat.

Vertretung der Kirche auf Reichstagen.

Sie findet statt durch den Erzbischof, als Sprecher und Vorsitzenden, die Bischöfe und den Pastor Primarius zu Stockholm, von Amtswegen, und außer diesen noch durch 44 Pastoren, zu denen jedes Stift die gesetzlich bestimmte Zahl erwählt. Die Wahl erfolgt in jeder Propstei unter der Leitung des Propstes mittels versiegelter Zeddel, welche an das Consistorium eingesendet werden, das sie erbricht und nach der darin ausgedrückten Stimmenmehrheit die Deputirten ernennt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Grundzüge
der Kirchenverfassung
Dänemarks*).

Statistische Notizen.

Das Königreich Dänemark nebst der Insel Island wird in kirchlicher Hinsicht eingetheilt in 8 Bisthümer, 160 Propsteien, 1600 Kirchspiele mit 1244 Geistlichen, bei einer Bevölkerung von 1,300,000 lutherischen Einwohnern.

Dogma.

Das der evangelisch-lutherischen Kirche, welche gesetzlich die allein anerkannte ist, so wie es nach der heiligen Schrift in den drei allgemeinen Symbolen, der unveränderten Augsburgischen Confession und Luther's kleinem Katechismus ausgedrückt ist. Die übrigen Symbole der lutherischen Kirche werden von der dänischen Kirche nicht anerkannt, und namentlich ist die Concordienformel schon 1580 ausdrücklich verworfen worden.

Kirchenverfassung.

Die von Bugenhagen entworfene, auf dem Reichstag zu Odense 1539 angenommene und 1542 eingeführte, welche auch in den Herzogthümern Geltung erhielt, ist unter gewissen, durch die Veränderungen in der Staatsverfassung herbeigeführten Modificationen noch heute gültig. Ihr Princip: Episcopalsystem.

---

*) Stäudlin, kirchliche Geographie und Statistik, vol. 1. p. 210. Thaarup, Statistik der dänischen Monarchie. Kopenhagen 1796. **Kirke forfatningen i de Kongel. danske Stater etc. beskrefen af H. Ussing. Soröe, 1786—89.** 6 Bde. 8.

Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt.

Territorialsystem. Der König, nach den Worten des Königsgesetzes von 1665 mit unumschränkter Macht in allen weltlichen und geistlichen Sachen ausgerüstet, ist Oberbischof in sehr ausgedehntem Sinne, auch in Bezug auf Liturgie, Cultus und selbst auf dogmatische Gegenstände.

Alle Kirchengewalt geht von ihm aus.

Kirchenregiment.

1.) Als höchstes Organ, wodurch der König die ihm zuständige Kirchengewalt übt, bestand bis 1791 zu Kopenhagen ein General-Kirchen-Inspections-Collegium, an dessen Stelle seit dem angeführten Jahre die Königl. Canzlei als höchste Kirchenbehörde getreten ist. Ihre Geschäfte umfassen die Oberaufsicht über das gesammte Kirchen-, Schul-, Universitäts- und Stiftungswesen, Liturgie und Cultus, Einführung der Catechismen und Gesangbücher, Dispensationen und Ernennung zu allen Kirchenämtern. Bei den meisten dieser Gegenstände werden jedoch die Bischöfe gutachtlich gehört.

2.) Bischöfe, oberste geistliche Behörde; ihrer sind in Dänemark sechs, in Island zwei. Als Metropolit ist der Bischof von Seeland zu betrachten, zu dessen Sprengel außer Seeland, Möen und Bornholm, auch Grönland, die Faröerinseln und die dänischen Besitzungen in andern Welttheilen gehören, nur die Missionen stehen nicht unter ihm. Er wird vom König unmittelbar ernannt und ist immer zugleich Professor der Theologie an der Universität zu Kopenhagen. Er hat die Prärogativen, daß er alle übrigen Bischöfe ordinirt, den König salbt und von der Königl. Kanzlei bei Religion- und geistlichen Sachen gewöhnlich und am häufigsten zu Rathe gezogen wird. Er ist übrigens nicht Erzbischof, noch in irgend einer Art den übrigen vorgesetzt, sondern **primus inter pares**. Er wird von dem Bischof von Fühnen ordinirt.

Die übrigen Bischöfe ernennt gleichfalls der König und zwar meist aus den Professoren der Theologie, aus den Hof- und Haupt-Predigern zu Kopenhagen und aus den Stiftspröpsten. Sie stehen in Amtssachen nur unter dem Könige, und nur bei ihm und bei dem höchsten Reichsgerichte kann über einen Bischof Beschwerde

geführt werden; auch gehen Appellationen gegen die Urtheilssprüche der Bischöfe nur an dieses Gericht. Zum Predigen sind sie nicht verpflichtet, thun es jedoch zuweilen bei feierlichen Gelegenheiten und bei Visitationen. Jedem Bischofe steht ein Stiftsamtmann zur Seite, welcher die weltlichen Angelegenheiten des Stifts besorgt und die Rechte des Königs in kirchlichen Sachen zu wahren hat. Ihr

Geschäftskreis ist sehr ausgebreitet und zusammengesetzt, und besteht in der Obhut über die Erhaltung der reinen Lehre, Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen in ihren Stiften, Visitationen der Pfarrer, Schulen und Gemeinden, Revisionen der Schul- und Kirch-Rechnungen, und Berichterstattungen darüber an die höchste Behörde; in Prüfung und Ordination der Geistlichen, in Handhabung der Disciplin gegen fehlbare Geistliche bis zur Suspension, in Publication königlicher Verordnungen und Aufsicht über ihre Befolgung, in Abhaltung der Synoden, Gutachten über Religions- und kirchliche Gegenstände, wenn sie von der Königl. Regierung gefordert werden.

3.) Synoden werden in jedem Stifte des Jahres zweimal (im Stift Fühnen dreimal) gehalten, der Bischof beruft dazu die Pröpste seines Stiftes, Pastoren nehmen nicht Theil. Der Bischof und der Stiftsamtmann führen gemeinschaftlich den Vorsitz, letzterer als königl. Commissär. Die Synode wird mit einer, von einen Propst gehaltenen Predigt eröffnet. Sie ist der Berathung religiöser und kirchlicher Angelegenheiten des Stiftes, der Bekanntmachung neuer königl. Verordnungen und der Verhandlung über geistliche Gesellschaften, Wittwen-, Unterstützungs- und Brand-Kassen bestimmt. Auch kann an sie von den geistlichen Untergerichten (Pröpsten) appellirt werden.

4.) Pröpste (ähnlich den Special-Superintendenten der Herzogthümer), an Zahl 160. Sie sind Gehülfen der Bischöfe, deren Stelle sie vertreten können; nur ordiniren dürfen sie nicht. Sie werden von den Pfarrern der Propsteien gewählt und von den Bischöfen bestätigt.

Ihre Geschäfte bestehen in der Aufsicht über die geistlichen und Schuldiener ihres Districts, in der Abhaltung der jährlichen Visitationen; sie entscheiden Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Gemeinden, oder weisen sie an die höhere Behörde, nehmen Theil

an den Synoden und machen, was auf ihnen beschlossen wurde, so wie die königl. Verordnungen den unter ihnen stehenden Geistlichen bekannt.

Kirchenzucht.

Scheint nur noch über die Geistlichen in Rücksicht auf Lehre und Wandel, nicht aber über Laien geübt zu werden, über letztere wenigstens nicht weiter, als sie überhaupt in den pfarramtlichen und seelsorgerlichen Befugnissen liegt.

Wahl der Geistlichen.

Scheint nach der in den Herzogthümern Schleswig-Holstein üblichen Modalität statt zu finden.*)

*) Siehe die folgende.

Abriß
der Kirchenverfassung
von Schleswig-Holstein*).

Statistische Notizen.

Die Herzogthümer Schleswig und Holstein enthalten zusammen auf ungefähr 295 Quadrat-Meilen 770,000 lutherische Einwohner, welche in kirchlicher Hinsicht 367 Gemeinden, 363 Pfarrkirchen, 1730 Schulen, 441 Pfarrern und andern Geistlichen, 31 Propsteien, 20 Unter-Consistorien, 2 Landes-Consistorien, 2 Ober-Consistorien und 2 Generalsuperintendenten zugewiesen sind.

Dogma.

Quelle desselben ist allein die heilige Schrift, wie deren Lehrbegriff in der *unveränderten* Augsburgischen Confession ausgedrückt ist. Auf dieses Symbol allein werden die Geistlichen, und zwar unbedingt, verpflichtet.

Kirchenordnung.

Die von *Bugenhagen* entworfene und 1542 angenommene ist, obwohl seitdem, und namentlich in der neuern Zeit vielfach modificirt, noch jetzt gültig. Für das Staats-Kirchenrecht gilt das *Königsgesetz* von 1665, namentlich §. 2.

Princip der Kirchenverfassung.

Consistorialsystem mit Beimischung episcopaler Elemente.

---

*) Siehe *Stäudlin* a. a. O. Bd. II. S. 398 ff. *Allgem. Kirchenztg.* 1845. Nr. 185 ff.

Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt.

Territorialsystem. Nach dem Königsgesetz ist der Regent ausgerüstet mit unumschränkter Macht in weltlichen und geistlichen Dingen. Doch haben sich dieser auffälligen Ausdehnung des Begriffs von **summus episcopatus** die Landesregenten bisher mit großer Einschränkung und Mäßigung bedient.

Kirchenregiment.

1.) Das unmittelbare und höchste Organ, durch welches der König sein oberbischöfliches Recht übt, ist die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Canzlei, zusammengesetzt aus lauter weltlichen Mitgliedern, ohne Vertretung der Kirche durch Geistliche *).

Geschäftskreis: Die Canzlei führt die Oberaufsicht über das gesammte Kirchen- und Schulwesen der Herzogthümer, über Universitäten und Gymnasien, schlägt in Namen des Königs zu den Pfarrstellen königl. Patronates drei Candidaten der Gemeinde vor, ernennt nach der Gemeindewahl definitiv, genehmigt oder verwirft die Präsentation und bestätigt die Wahlen bei Privat-Patronatstellen, wahrt endlich die Episcopalrechte der Krone.

Unter ihr stehen

2.) die Oberconsistorien zu Schleswig und zu Glückstadt, als oberste geistliche Gerichts- und Regierungsbehörde. Sie sind zusammengesetzt aus den Mitgliedern der Obergerichte, den Generalsuperintendenten und einigen andern untergeordneten Geistlichen. Ihr Geschäftskreis besteht in gutachtlicher Berathung der, die Kirche betreffenden, Anordnungen der Regierung vor deren definitiver Einführung; vor sie gehören alle Rechtssachen, welche die Person und das Amt der Geistlichen (in Holstein auch die geistlichen Güter) angehen, in zweiter Instanz; Oberaufsicht über Cultus, Liturgie, Lehre und Leben der Geistlichen, Disciplin, Appellationen von den Unterconsistorien.

3.) Landesoberconsistorien, an Zahl ebenfalls zwei; zusam-

---

*) Ehemals wurden von Zeit zu Zeit Synoden, bestehend aus Generalsuperintendenten und Pröpsten, von dem König zusammengerufen, welche jedoch schon seit 1737 aufgehört haben. Seit 1834 gelangen kirchliche Verordnungen zur Berathung an die Stände, denen deßhalb zwei Geistliche beigegeben sind.

mengesetzt aus den Mitgliedern der beiden Landgerichte und den im Vorigen erwähnten Geistlichen, haben und üben die Rechte der Oberconsistorien, aber nur in Sachen, welche die Personen der Ritterschaft, so wie die Kirchen-, Schul- und Ehesachen und die Amtssachen der Geistlichen aus den adeligen Districten betreffen, in erster (unterster) Instanz; weil diese Districte nicht unter den Unterconsistorien stehen.

4.) Unterconsistorien, in jeder Propstei (Amte) eines, im Ganzen 20; sie sind nicht überall gleich organisirt, doch meist aus dem Oberbeamten, dem Propste und einer bestimmten Anzahl zugezogener Geistlichen zusammengesetzt. Ihr
Geschäftskreis begreift die specielle Aufsicht über das Kirchen-, Schul- und Armenwesen der ihnen untergeordneten Districte, Ehesachen in unterer Instanz, specielle Kirchenvisitationen, welche jedoch meist nur von dem Propste in Verbindung mit den Amtleuten gehalten werden.

S. Kirchenvisitationen.

Verwaltungsbehörden.

Die Kirchenverwaltung im engern Sinne scheint ziemlich genau von der kirchlichen Justizpflege getrennt, und hat zu ihren Organen, deren Vollmacht gleichfalls als ein Ausfluß der königlichen Machtvollkommenheit betrachtet wird,

1.) Die Deutsche Canzlei für Schleswig und Holstein, als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde, welcher zu diesem Zweck zwei Geistliche beigegeben sind.

2.) Generalsuperintendenten. Ihrer sind zwei, einer zu Rendsburg im Holstein'schen, der zweite zu Glückstadt (gewöhnlich in Neumünster wohnhaft). Jener, dessen Rechte ausgedehnter sind, ist Mitglied der Oberconsistorien zu Schleswig und Glückstadt und der Landesconsistorien beider Herzogthümer, in verschiedenen Aemtern Propst und hat den Rang eines Staatsrathes. Ohne eine eigne Gemeinde zu haben, kann er alle kirchlichen Handlungen in allen Kirchen seiner Stadt und außer derselben verrichten.

Dieser ist Mitglied nur des Oberconsistoriums zu Glückstadt und des Landesconsistoriums für die holsteinsche Ritterschaft, und in den meisten Aemtern seiner Diöces Propst. Ihr

Geschäftskreis, außer ihrer Mitgliedschaft an den Ober- und Landes-Consistorien, begreift die General-Visitationen, das Schulwesen, Prüfung der Candidaten, Ordination der Pfarrer, Einweihung der Kirchen u. s. w.

3.) Pröpste, Special-Superintendenten, in jedem Amte einer; wo aber keiner ist, übt der General-Superintendent dessen Rechte und Functionen.

Ihre Geschäfte bestehen in der Aufsicht über die Geistlichen ihres Bezirks, in Special-Visitationen, mit Ausnahme jedoch der adeligen Kirchen, welche nur der General-Superintendent visitiren kann, in Sitz und Stimme in den Unterconsistorien und Einführung der Pfarrer (mit den Amtleuten gemeinschaftlich)*).

Kirchenvisitationen.

Sie zerfallen in

1.) Special-Visitationen, welche alle Jahre durch die Pröpste und Amtleute gehalten werden sollen, jedoch gewöhnlich nur in längeren Zwischenräumen gehalten werden und sich auf Lehre und Leben der Pfarrer und Schullehrer, Kirchenvermögen, Pfarracten und den kirchlichen Zustand der Gemeinde (wiewohl in geringem Maße) beziehen; und in:

2.) General-Visitationen durch den General-Superintendenten, welche jedes dritte Jahr stattfinden sollen, und außer demselben Zweck wie die Specialvisitation noch die Aufsicht und die Revision über das Verfahren der Special-Visitatoren zur Absicht haben. Besonders sind sie angewiesen, auf Erhaltung der Episcopalhoheit des Königs zu achten.

Kirchenzucht.

Obschon die Kirchenordnung von 1542 ihrer gedenkt und sie regulirt, so scheint sie doch außer Gebrauch gekommen zu sein, denn man findet sie bei den Neueren nirgends erwähnt.

---

*) Die Pröpste zu Ranzau und Pinneburg stehen nicht unter den General-Superintendenten, sondern haben und üben in ihren Districten selbst deren Rechte und Befugnisse. S. Stäudlin a. a. O.

Wahl der Geistlichen.

Die Besetzung geistlicher Parochial-Stellen erfolgt überall unter Mitwirkung der Gemeinden, welche letztere jedoch nicht aller Orten gleich organisirt ist. An einigen Orten sind alle Familienhäupter, an andern nur Haus- und Grund-Besitzer, an andern nur die Gemeindevorsteher zur Mitwirkung berechtigt. Bei Stellen königl. Patronates schlägt die Königl. Canzlei der Gemeinde drei Candidaten zur Wahl vor, bei Stellen Privat-Patronates thut das der Patron, welcher jedoch die Präsentirten der Königl. Canzlei anzeigen und um Genehmigung der Präsentation bitten muß, die selten versagt wird.

Die Probepredigten werden meist alle drei an einem Wochentag hinter einander vor der Gemeinde in Gegenwart des Propstes gehalten, worauf nach einer Ermahnungsrede des Propstes an die Wähler die Wahl erfolgt. Diese muß der Königl. Canzlei gemeldet werden, welche bei königlichen Stellen definitiv ernennt, ohne dabei an das Ergebniß der Gemeindewahl gebunden zu sein, und bei Privatpatronaten die Wahl bestätigt. Die Gewählten werden nach erhaltener Bestätigung von den General-Superintendenten ordinirt und vereidet. (Der Eid ist dreifach, gegen Simonie, Religions- und Homagial-Eid.)

Privilegien der Geistlichen.

Die Geistlichen sind von allen gewöhnlichen Abgaben und bürgerlichen Lasten frei, nur außerordentliche, dringende Fälle ausgenommen. Sie haben ein **forum privilegiatum** in den Consistorien, in Holstein sowohl für ihre Personen, als ihre Güter, in Schleswig nur in ersterer Beziehung. Ausgenommen sind an beiden Orten wirkliche Criminalfälle.

Die Verfassung der evangelischen Landeskirche im Großherzogthum Baden *).

Vorbemerkung.

Die Verfassung der evangelischen Kirche in Baden hat eine große Aehnlichkeit mit der von Westphalen und Rheinpreußen **). Die Union beider evangelischen Haupt-Confessionen ist vollzogen***), und dadurch die unirte Kirche in alle Rechte und Pflichten der vormals getrennten Kirchen getreten.

Dogma.

Als Ausdruck des positiv-christlichen Lehrinhalts der heil. Schrift, welcher höchstes Glaubensprincip ist und bleibt, werden die Augsburgische Confession, Luther's Katechismen und der Heidelberger als symbolische Bücher anerkannt, und die Geistlichen auf dieselben verpflichtet, insofern sie mit der heiligen Schrift übereinstimmen.

Princip der Kirchenverfassung.

Die Kirchenverfassung Badens ist auf den Grundsatz des Territorial-Systems gegründet und zeigt sich in der Anwendung und Aus-

*) Siehe Heunisch Beschreibung von Baden. Heidelberg, 1833. — Pölitz Europäische Verfassungen. Baden. — Großherzogl. Edict, die kirchliche Staatsverfassung betr. vom 14. Mai 1807. — Evangelische Kirchengemeindeordnung im Großherzogthum Baden. Heidelberg, 1822.

**) Siehe diese oben S.

***) Siehe Unionsurkunde vom 26. Juli 1821.

führung als ein Parallelismus des Consistorial- und Repräsentativ-Systems

Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt.

Die unirte evangelische Kirche Badens erkennt das Recht des Staatsoberhauptes zur Oberaufsicht und schiedsrichterlichen Gewalt über die Kirche, zur Bestätigung und Geltendmachung kirchlicher Beschlüsse, zur Besetzung aller ständigen Kirchendienste und zur Bestätigung oder Verwerfung der von Privatpatronen vorgenommenen Ernennungen. Dagegen ist sie berechtigt, den Schutz des Landesherrn bei Allem, was zu ihrem Gedeihen nöthig und förderlich ist, anzusprechen.

Ausübung der Kirchengewalt.

Die oberste Kirchengewalt übt der Regent durch das Ministerium des Innern, bei welchem die evangelische Kirchen-Section das oberste Consistorium bildet.

1.) Dieses (auch evangelischer Oberkirchenrath genannt) ist die oberste Kirchen- und zugleich die oberste Gerichts-Behörde in rein geistlichen Sachen. Es darf, mit Einschluß des weltlichen Präsidenten, nicht aus weniger als 8, kann aber aus mehrern Mitgliedern bestehen, unter welchen, im ersten Falle, zwei nur für die Consistorial-Geschäfte angestellte, und zwei auch praktisch in Kirchenämtern fungirende Geistliche sein müssen. Kann es über eine Beschlußfassung sich nicht vereinigen, so entscheidet, auf darüber erstatteten Vortrag, der Souverain. Es ergänzt den Abgang seiner Mitglieder, unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung, durch Cooption. Der Vorsteher wird jedoch vom Landesherrn unmittelbar ernannt.

Dieses Ober-Consistorium wirkt durch die

2) Decane (Specialsuperintendenten), an Zahl 30, deren Geschäfte in der Bekanntmachung und Vollziehung der Befehle des Ober-Consistoriums, in der Aufsicht über ihre Befolgung, über Lehre, Amtsführung und Leben der Geistlichen, in der Visitation der Kirchen und Schulen (ersterer jedes zweite Jahr, letzterer alljährlich), in Dispensationen in Confirmandensachen, in Abhaltung und Leitung der Specialsynoden und Schulconvente und der Revision der Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Cassenrechnungen bestehen. Sie sowohl, als die

3.) **Pfarrer** werden im Namen des Landesherrn vom Ober-Consistorio ohne active Beiwirkung der Gemeinden eingesetzt.

Vertretung der Gemeinde.

Neben diesen von der Staatsgewalt geordneten Kirchenbehörden ist die evangelische Kirchengemeinde vertreten durch

1.) **Presbyterien** (Kirchenältestenrath), welche unter dem Vorsitze und der Leitung der Pfarrer auf die gewöhnliche, hierbei übliche Weise entweder durch Wahl sämmtlicher stimmfähigen Gemeindeglieder oder durch einen Gemeindeausschuß gebildet werden und aus dem Pfarrer oder, wo mehrere sind, aus den Pfarrern der Gemeinde, dem Kirchen- oder Almosen-Rechner und mindestens vier und höchstens zehn Aeltesten bestehen. Zu Letzteren können mit Beziehung auf Apostelgesch. V, 13. VI, 3. nur **Männer von gutem Ruf, christlichem und kirchlichem Sinne, die in der Ehe leben oder gelebt haben, nicht durch anderweite Aemter von der Ortspolizei ganz abhängig sind, und nicht bereits nahe Verwandte im Presbyterio haben,** gewählt werden. Sie werden durch den Pfarrer, welcher den Vorsitz in den Versammlungen führt, in Gegenwart des gesammten Aeltestenrathes nach einem bestimmten Formular durch Handschlag verpflichtet, und ihre Wahl den geistlichen und weltlichen Obern angezeigt. Sie versammeln sich in der Regel monatlich Ein Mal, doch kann der Vorsteher außerordentliche Versammlungen zusammenrufen. Jede Sitzung wird mit Gebet von dem Vorsteher eröffnet, das Protokoll von demselben oder einem Kirchenältesten geführt und von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet. Es muß der Kirchenvisitation vorgelegt werden. Mit dogmatischen und liturgischen Gegenständen hat das Presbyterium sich nicht zu befassen, außer inwiefern letztere sich auf ganz specielle kirchliche Feierlichkeiten in der Gemeinde beziehen, sondern sein Wirkungskreis besteht: 1.) In der Aufsicht über die Ortsschulen, und zwar nicht allein in Bezug auf die Amtsführung der Lehrer, sondern auch in Absicht auf das Verhalten der Gemeindeglieder, Schulversäumnisse, Schulgelderreste u. dergl. 2.) In der Aufsicht über die sittliche Verfassung der Gemeindeglieder, in welcher Hinsicht es die Kirchenzucht durch wiederholte Ermahnungen übt

und, Falls diese ohne Erfolg bleiben, die Schuldigen der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung anzeigt. 3.) In der Verwaltung des Kirchenvermögens durch einen besonders zu verpflichtenden Kirchenrechner, welcher deßhalb ständiges Mitglied des Presbyteriums und diesem verantwortlich ist. 4.) In der Armenpflege und Verwaltung der Armencassen.

Alle 3 Jahre treten die zu einem Decanate gehörigen Presbyterien durch sämmtliche Pfarrer und eine Anzahl Abgeordnete weltlichen Standes an dem Wohnorte des Decans zu einer

2.) Specialsynode zusammen, welche über die das Kirchenwesen des Decanates betreffenden Gegenstände berathschlagt und ihre Protokolle, Vorschläge und Wünsche an das Ober-Consistorium einsendet, von welchem sie auszugsweise der

3.) General-Synode vorgelegt werden. Diese, als die Repräsentation der gesammten evangelischen Kirchengemeinde des Großherzogthums Baden, ist zusammengesetzt aus einem landesherrlichen Commissar, welcher den Vorsitz führt und die Verhandlungen leitet, einem (vom Regenten zu ernennenden) Mitgliede der theologischen Facultät zu Heidelberg, einem geistlichen und einem weltlichen Mitgliede des Ober-Consistoriums und einem geistlichen Abgeordneten aus je zwei, und einem weltlichen aus je vier Diöcesen.

Sie berathschlagt über Erhaltung, Vollendung und Modificationen der Kirchenverfassung, über allgemeine Befolgung der Kirchenordnung, beaufsichtigt die Lehre, die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen, prüft die von dem Ober-Consistorio ihr vorgelegten Anträge und Wünsche der Specialsynoden, beschließt und erholt darüber die Resolution der Regierung.

Rechnungswesen.

Das Kirchen- und Stiftungs-Vermögen wird von den Presbyterien unter Aufsicht der Decane und Kreisregierungen und unter der Oberaufsicht des Ober-Consistoriums verwaltet.

Abriß
der Verfassung der evangelischen Landeskirche
in
Würtemberg*).

Statistische Notizen.

Von den 1½ Millionen Menschen, welche das Königreich Würtemberg bewohnen, gehören 1,100,000 der evangelischen Kirche an, welche in kirchlicher Hinsicht in 6 General-, 48 Special-Superintendenturen und 871 Kirchspiele mit 923 Geistlichen vertheilt sind, wozu noch die Feldpropstei mit 7 Pfarreien und 3 Geistlichen kommt.

Dogma.

Seit dem Jahre 1823 haben sich die beiden protestantischen Hauptparteien in Würtemberg unirt. Da indeß die Anzahl der Reformirten die ungleich geringere war, so ist unter dieser Union eigentlich ein Anschluß der Reformirten an die Lutherischen zu verstehen; doch ist ihnen nachgesehen, das heilige Abendmahl nach dem Ritus der reformirten Kirche zu feiern.

Kirchenordnung.

Als Grundlage der Kirchenverfassung wird noch immer die vom Herzog Christoph 1559 erlassene Kirchenordnung betrachtet, welche jedoch im Laufe der Zeit, namentlich seit 1806 und zwar besonders in Absicht auf die äußern Verhältnisse der Kirche, wesentliche Aenderungen erfahren hat.

---

*) S. v. Mohl, Würtembergisches Staatsrecht. Bd. 2. Tübingen 1831. Kapff, Verfassungsurkunde für das Königreich Würtemberg. Rottwell, 1832. B. 2. Memmiger, Beschreibung von Würtemberg. Stuttgart und Tübingen 1841. (sehr dürftig)

Verfassungsform.

Je nach dem man die Rechte des Königs über die Kirche berücksichtigt, kann man in derselben das Episcopalsystem mit Beimischung consistorialer Elemente, oder das Consistorialsystem mit Beimischung episcopaler Elemente erblicken.

Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt.

Der König ist das Haupt der Kirche wie des Staates, **summus arbiter** und **episcopus** im ausgedehntesten Sinne. Daher hat er nicht allein als Oberhaupt des Staates das oberste Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirche, sondern er besitzt und übt zugleich die höchste gesetzgebende und richterliche Gewalt in der Kirche. In dem Falle, daß der König einer andern Confession angehört, geht die Ausübung der oberbischöflichen Rechte an den Geheimen Rath über; allein über die Confession der Mitglieder desselben für den angezogenen Fall ist in der Verfassungs-Urkunde leider nichts bestimmt.

Kirchenregiment.

Die Organe, deren sich der König zur Uebung seiner Hoheitsrechte über die Kirche bedient, sind folgende:

1.) Das Ministerium der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten. Es ist bisher immer mit dem Ministerium des Innern verbunden gewesen, bildet jedoch unter diesem eine eigene Abtheilung; daher der Minister des Innern stets evangelisch sein muß. Es ist übrigens als kirchliche Behörde eigentlich nicht zu betrachten, wie denn auch die Verfassungs-Urkunde es nicht als solche erwähnt, sondern es ist Staatsbehörde, um im Namen des Staatsoberhauptes über die Rechte des Staates gegenüber der Kirche zu wachen; zu der Regierung der Kirche selbst steht es in keiner weitern Beziehung, als daß durch dasselbe alle Vorschläge und Berichte der Synode und des Consistoriums an den König gehen.

2.) Das Consistorium, bestehend aus einem weltlichen Präsidenten, 4 geistlichen und 3 weltlichen Räthen und der Canzlei. Es hat nach §. 76. der Verfassungs-Urkunde, theils für sich allein, theils in Verbindung mit der Synode und nach den verfassungsmäßigen

Gesetzen das Kirchenregiment zu verwalten, ist also die höchste kirchliche Regierungsbehörde. Zu seinem Geschäftskreise gehören: Die Wahrung der evangelischen Lehre und des evangelischen Cultus, der Kirchen-Gebräuche und Ordnung, Anordnung der Liturgie für specielle Fälle, Prüfung der Candidaten und Geistlichen, Vorschläge zur Ernennung der Geistlichen bei Stellen königl. Collatur und zur Bestätigung der vom Patronen Ernannten, Einsetzung von Pfarr-Vicaren, Aufsicht auf Amtsführung und Leben der Geistlichen und Bestrafung der Fehlenden, Sorge für die Erhaltung der Kirchengebäude und des Kirchenvermögens, Oberaufsicht über das gesammte evangelische Elementarschulwesen, Ernennung und Beaufsichtigung der Lehrer und die Leitung der Schullehrer-Seminarien.

Bei allen Geschäften jedoch, welche in die Rechtspflege einschlagen oder die staatsrechtliche Stellung der Kirche betreffen, hat es mit den betreffenden obersten weltlichen Staatsbehörden in Verbindung zu treten.

3.) Die Synode. Sie besteht aus den Mitgliedern des Consistoriums und den 6 General Superintendenten und versammelt sich jährlich auf einige Wochen zur Untersuchung des Zustandes der evangelischen Kirchen- und Elementarschul-Angelegenheiten und der Wittwencassen. Die General-Superintendenten tragen nach den Visitations-Berichten über den Zustand ihres Sprengels vor und machen die nöthigen Anträge; die Mitglieder des Consistoriums aber berichten über die allgemeinen Kirchen-Angelegenheiten, welche zur Berathung der Synode ausgesetzt wurden. Die Beschlüsse und Verfügungen der Synode, welche die Gesammt-Kirche angehen, heißen General-Recesse und müssen dem König zur Bestätigung vorgelegt werden; die, welche nur einzelne Generalate oder minderwichtige Gegenstände betreffen, heißen Special-Recesse und bedürfen der königl. Bestätigung nicht.

4.) General-Superintendenten (Prälaten). Ihrer sind 6, und zwar bilden sie nicht eigentliche Mittelbehörden, sondern sind als die Delegaten zu betrachten, durch welche das Consistorium sein Oberaufsichtsrecht über die Kirchenbehörde ausübt. Ihre Geschäfte bestehen in der unmittelbaren Aufsicht auf die ihnen untergeordneten Decane und in der mittelbaren auf alle Geistlichen und Elementar-Schullehrer ihres Sprengels. Sie haben Streitig-

keiten unter ihnen zu vermitteln oder dem Consistorio und der Synode vorzulegen, bei vorkommenden Unregelmäßigkeiten zu warnen, nöthigen Falls Untersuchung anzustellen und an das Consistorium zu berichten. Besonders haben sie jedes dritte Jahr die Decane zu visitiren, mit sämmtlichen Geistlichen und Schullehrern die Verhältnisse ihrer Stellen zu besprechen, Klagen anzunehmen, und wo möglich zu erledigen, die Berichte der Decane nebst ihrem Beiberichte an das Consistorium zu befördern und die Verfügungen desselben, so wie der höhern Behörde überhaupt, ihnen mitzutheilen und bekannt zu machen. Uebrigens sind sie zur Vertretung der Kirche **ex officio** Mitglieder der Kammer der Abgeordneten.

5.) Decane (Special-Superintendenten). Sie haben unter der Leitung des Consistoriums für die Vollziehung der Kirchengesetze zu sorgen, über die Geistlichen und Volksschulen ihres Bezirks die Aufsicht zu führen, die Geistlichen in ihr Amt einzuführen, neue Kirchen zu weihen, in jedem zweiten Jahre in jedem Kirchspiele ihres Bezirks Kirchen- und Schul-Visitation zu halten, Bericht über den Befund an die General-Superintendenten zu erstatten, alle 3 Jahre mit sämmtlichen Geistlichen ihrer Diöces, die Diöcesan-Disputationen zu halten und die Lesegesellschaften zu dirigiren.

Uebrigens bilden sie mit dem Oberamtmann das „gemeinschaftliche Oberamt" für Disciplinar-Untersuchungen, Verwaltung des Kirchenvermögens, Kirchenpolizei, Sittenaufsicht und polizeiliche Dispensationssachen, mit dem Oberamtsrichter aber „das gemeinschaftliche Oberamts-Gericht" für Ehestreitigkeiten und Dispensationen.

6.) Die Pfarrer sind im Würtembergischen außer der geistlichen Amtsführung und dem darüber alljährlich an das Decanat zu erstattenden ausführlichen Bericht (Pfarrrelation) von dem Staate mit einer Menge Geschäften beauftragt, welche die Medicinal-Polizei, die Gesundheitspflege, die Sittenpolizei und die Gewerbskunde betreffen.

Besetzung geistlicher Aemter.

Da der König als das Oberhaupt der Kirche betrachtet wird, so gehen alle Amtsverleihungen von ihm aus, wozu das Consistorium Vorschläge macht.

Ernennungen durch Privat=Patrone müssen von dem Consistorio im Namen des Königs bestätigt werden. Die Gemeinde hat nur **votum negativum.**

Kirchenvisitation.

Die Kirchenvisitation wird, wie bereits angemerkt, in jedem Kirchspiele je alle zwei Jahre durch den Decan, die Visitation der Decane alle 3 Jahre durch den General-Superintendenten gehalten, und bezieht sich eben so wohl auf Amtsführung, Leben und Fortbildung der Geistlichen, als auf den kirchlichen und sittlichen Zustand der Gemeinden und die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Sittengericht.

Ein solches besteht in jeder Gemeinde von Würtemberg unter dem Namen des Kirchen=Convents, und ist zusammengesetzt aus dem Pfarrer als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher, dem Stiftungspfleger und zwei oder drei Beisitzern aus dem Pfarrorte und einem solchen aus jedem Filialorte, der keinen eigenen Kirchen=Convent hat. Die Beisitzer werden von der Gemeinde nach dem Modus der Gemeinderaths=wahlen gewählt. Der Convent versammelt sich regelmäßig alle Monate, beschließt nach Stimmenmehrheit, und bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präses, der dagegen an der Bestimmung der Strafsätze keinen Antheil nimmt.

Die Gegenstände seiner Wirksamkeit begreifen, außer der niedern Kirchen= und Schulpolizei, alle Aeußerungen der Unsittlichkeit, wodurch öffentliches Aergerniß gegeben wird. Unsittlichkeiten im Privatleben der Gemeindeglieder sind von den Mitgliedern des Convents dem Pfarrer als Seelsorger zu geeigneter Rücksichtnahme anzuzeigen, wozu sie selbst durch ihren Diensteid verpflichtet sind. Das Verfahren des Convents besteht in Ermahnung und Warnung und in Zuerkennung kleiner Geld= oder Freiheitsstrafen. In wichtigern Fällen hat er den Polizei= oder Gerichtsbehörden Anzeige zu machen.

Verfassung
der evangelisch-lutherischen und reformirten Kirche
im
Churfürstenthum Hessen*).

Die Verfassung der evangelisch-lutherischen und reformirten Kirche in Churhessen, wie sie jetzt noch besteht und in Uebung ist, ist ein auf den Grundsatz des Territorialsystems gegründetes und mit Consequenz durchgeführtes Consistorialsystem.

Von ihr ist nur besonders zu bemerken, daß sie zu dieser Gestalt nur nach und nach durch eine Reihe von Veränderungen ihrer ursprünglichen Verfassung gekommen ist. Denn, als sogleich nach dem Reichstage von Worms **1521** die sächsische Reformation in Hessen Beifall und Aufnahme fand, wurde im Jahre **1526** unter dem Vorsitze Philipp's des Großmüthigen von den zu Homberg zu einer Synode versammelten protestantischen Prälaten, Geistlichen, Rittern und Abgeordneten der Städte eine Kirchenordnung verabredet**), welche den Grundsatz bethätigte, daß die Kirche sich selbst regieren müsse. Nach ihr sollten jährlich Synoden von Pfarrern und Gemeindeabgeordneten, auch evangelischen Herren und Rittern zur Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten gehalten werden, und während der Zeit, da die Synode nicht beisammen wäre, ein Ausschuß derselben von **13** Personen die Geschäfte führen, auch sollten jährlich **3** Visitatoren gewählt werden.

In jeder Ortsgemeinde sollte wöchentlich eine Versammlung aller

---

*) Siehe C. W. Ledderhose, Kurhess. Kirchenrecht, neu bearbeitet von Pfeiffer. Cassel, 1821.

**) Siehe dieselbe bei Schminke monim. Hass. Th. 2. S. 588. ff.

stimmberechtigten Kirchenglieder unter Leitung des Pfarrers zur Verwaltung der kirchlichen Gemeindesachen gehalten werden, die Kirchenzucht handhaben und (vorkommenden Falls) ihre Geistlichen wählen und, unter Vorbehalt der Genehmigung der Synode, sogar absetzen können. Der Landesherr war auf der Synode nur stimmfähig.

Schon 1537 aber findet man statt der jährlich gewählten Visitatoren ständige Superintendenten und 1539 statt der Gemeindeversammlungen Presbyterien, doch behielten noch immer an der Verwaltung der kirchlichen Gemeindesachen, an der Regierung und Gesetzgebung der Kirche die Gemeinden wichtigen Antheil, wie noch die Kirchenordnung von 1566 es zeigt.

Aber im Jahre 1610 baten die Landstände den Landgrafen Moritz (den Gelehrten) um Errichtung eines Consistoriums, wie es auch in andern Ländern üblich sei, um den Mängeln der Kirchenzucht abzuhelfen; Moritz entsprach diesem Wunsche, obschon er erklärte, daß besondere Mängel in der bisherigen Verfassung der Kirche nicht verspürt worden seien, aus dem Grunde, damit „mehr Ordnung und Expedition" herbeigeführt werde. Zwar sollte damit die Berechtigung der Gemeinde zur Theilnahme an der Verwaltung des Kirchenregiments nicht aufgehoben sein, vielmehr Presbyterien und Synoden in ihrer Wirksamkeit bleiben; allein nach und nach gerieth diese in's Stocken oder verfiel dadurch, daß ihre eigentlichen Geschäfte ihnen entzogen wurden, in völlige Bedeutungslosigkeit. Nach einer Verordnung vom 21. Nov. 1759 sollen die Pfarrer von den Consistorien vorgeschlagen werden, jedoch nach Beschaffenheit der Umstände erst vor der Gemeinde predigen, damit diese über ihre Annahme sich erklären könne; allein auch dieses Letztere ist außer Gebrauch gekommen.

Presbyterien bestehen zwar dem Namen nach noch als Vertretung der Kirchengemeinde, allein sie haben keinen Antheil mehr an der Verwaltung ihrer kirchlichen Angelegenheiten, sondern sollen allein die Kirchenzucht handhaben, welche nicht mehr in Uebung ist. Die

Classen-Convente, eine Art geistlicher Special-Synoden, bestehen gleichfalls noch, aber ohne allen Einfluß auf die Anordnung kirchlicher Angelegenheiten, sollen sie nichts mehr sein als Besprechungen der Geistlichen unter sich. Die General-Synoden aber sind längst außer Uebung gekommen*).

---

*) Siehe Dr. J. W. Bickel, Ueber die Reform der protest. Kirchenverfassung, in besondrer Beziehung auf Churhessen. Marburg, 1831.

Anhang.

Blicke

auf die

reformirte Schweiz.

In der republicanischen Schweiz hat seit der Reformation die reformirte Kirche mehr als irgend anderswo in Abhängigkeit von dem Staate gestanden. Zwar setzte Calvin in Genf es durch, daß nicht allein die Kirche völlige Unabhängigkeit vom Staate behauptete, sondern sogar diesen gewissermaßen unter ihre Vormundschaft nahm. Allein gleich nach seinem 1564 erfolgten Tode hob der Rath das unabhängige Consistorium und die periodischen Synoden auf, und setzte statt derselben ein nur aus Geistlichen bestehendes, von der Staatsregierung vielfach abhängiges Consistorium (la vénerable compagnie) ein, ein Verhältniß, welches auch nach der neuen Ordnung der Dinge 1814 geblieben ist. In den übrigen reformirten Cantons der Schweiz kam man nicht allein bald von dem strengern Lehrbegriff Calvin's zu den mildern Zwingli's zurück, wodurch zugleich die vorher anerkannten calvinistischen Symbole, nämlich die Beschlüsse der Dortrechter Synode und der Heidelberger Catechismus, praktisch außer Geltung kamen, sondern man hatte sich in den die Verfassung der Kirche betreffenden Angelegenheiten stets an Zwingli's Grundsätze gehalten. Dieser, ganz Republicaner, hatte gleich vom Anfang an dem Staate wichtigen Einfluß auf die Gesetzgebung und Regierung der Kirche zugestanden, und die aristokratischen Regierungen der Cantone nahmen daher die Epis-

copal-Rechte nicht allein für sich in Anspruch, sondern machten davon auch einen sehr ausgedehnten Gebrauch.

Capitel (Classen) und Synoden, welche die kirchlichen Behörden sind, stehen unter der Direction des Kirchenrathes und sind nur aus Geistlichen und Regierungsmitgliedern zusammengesetzt. Presbyterien, als kirchliche Vertretung der Gemeinden, sind weder jetzt im Gebrauch, noch jemals es gewesen, und nur im Canton Appenzell (außer Rhoden) und Graubünden werden die Geistlichen von der Gemeinde gewählt. *)

---

*) In Basellandschaft werden sie jedoch nicht allein von der Gemeinde, sondern sogar, nach amerikanischer Sitte, auf Kündigung gewählt.

Kirchenordnung

für die

confôderirten Gemeinden evangelisch-reformirter Confession

in

Niedersachsen, zu Braunschweig, Celle, Hannover, Göttingen, Münden und Bückeburg.

Einleitung.

§. 1. Die Conföderation besteht dermalen aus den obengenannten Gemeinden.

§. 2. Der Grund, auf welchem diese Conföderation im Ganzen, und die Gemeinden im Einzelnen ruhen, ist das geoffenbarte Gotteswort in der heiligen Schrift, wie es von den Propheten und Aposteln niedergeschrieben und durch die Gnade Gottes bis auf diesen Tag erhalten ist.

§. 3. Obwohl die Conföderation die heilige Schrift als die alleinige Richtschnur für den Glauben und das Leben ihrer Mitglieder und also auch für die in ihr herrschende Lehre ansieht, so erklärt sie sich doch im Allgemeinen zu den verschiedenen Bekenntnißschriften der evangelischen reformirten Kirche.

§. 4. Diese, auf der Synodal-Versammlung in Göttingen 1839 auf den Grund der bestehenden Synodal-Beschlüsse zusammengestellte Kirchenordnung soll als Unionsacte angesehen und von einem jeden erwählten Prediger und Vorsteher in dem, bei den einzelnen Gemeinden niedergelegten, originalisirten Exemplare vor dem eigentlichen Amtsantritte unterschrieben werden.

§. 5. Die Vereinigung der conföderirten Kirchen soll so beschaffen sein, daß keine Kirche irgend eine Herrschaft über die andere habe und ausübe, sondern es soll die vollkommenste Gleichheit unter ihnen herrschen.

§. 6. Dagegen hat eine jede Kirche die Synode der ganzen Conföderation als ihre competente Behörde anzusehen, von deren Beschlüssen in Sachen der Kirchen-Disciplin und Glaubenslehre keine Appellation stattfindet

§. 7. Wie die Synode die Angelegenheiten der conföderirten Kirchen zu leiten hat, so leiten Presbyterien, unter steter Verantwortlichkeit gegen die Synode, die einzelnen Gemeinden.

§. 8. Es muß also in der Kirchenordnung gehandelt werden:

I) von der Synode,

II.) von den Presbyterien,

III.) von den Mitgliedern der Gemeinde.

Von der Synode.

a.) Wie es mit den Synodal-Versammlungen zu halten sei.

§. 9. Eine Synode wird gebildet durch die gesetzmäßigen von den einzelnen Presbyterien abgesendeten Deputirten, die sich nach eingeholter landesherrlicher Erlaubniß an einem bestimmten Orte, wo sich eine der conföderirten Gemeinden befindet, versammelt.

§ 10. Alle 6 Jahre soll eine Synode gehalten werden, und darf dieser Zeitraum nicht ohne Noth und nur dann verlängert werden, wenn die Mehrzahl der Presbyterien sich dafür entscheidet.

§. 11. Der Ort, wo die nächste Synodal-Versammlung gehalten werden soll, wird auf der vorhergehenden Synode bestimmt; doch kann, wenn unvorhergesehene Verhinderungsfälle eintreten, nach vorhergehender schriftlicher Berathung der Presbyterien unter einander, eine andere Bestimmung getroffen werden.

§. 12. Das Presbyterium, in dessen Wohnort die Synode gehalten werden soll, muß zur rechten Zeit der hohen Landesregierung davon Anzeige machen und bitten, daß die Erlaubniß dazu ertheilt, auch ein Commissarius ernannt werde, welcher abseiten der Regierung dazu abgeordnet wird, der Synode beizuwohnen, um darauf zu achten, daß in der Versammlung nichts den Rechten des Landesherrn und der Landesverfassung entgegen vorgenommen und beschlossen werde, der aber übrigens keine Stimme, noch sonst einige Autorität hat.

§. 13. Jede Kirche muß zwei Deputirte, den Prediger und einen Vorsteher, zur Synode senden, welcher letztere durch Stimmenmehrheit vom Presbyterium zu wählen ist.

§. 14. Könnte ein Prediger auf der Synode nicht erscheinen, so soll auch ein Vorsteher allein, und könnte kein Vorsteher erscheinen, auch der Prediger allein als Deputirter angenommen werden. Wenn endlich ein Presbyterium, gültiger Ursachen wegen, gar keine Abgeordneten senden könnte, so soll es sich in einem Schreiben ausdrücklich deßhalb entschuldigen, die Gründe der Synode anzeigen und sich den Beschlüssen derselben unterwerfen.

§. 15. Die Kosten für die Synodal-Versammlung hat jede Kirche für ihre Deputirten zu tragen, mit Ausnahme der Büreau-Kosten, welche die Kirche, wo die Synode gehalten wird, allein übernimmt.

§. 16. Die Deputirten der verschiedenen Presbyterien haben sich zur bestimmten Zeit, die immer an das Ende einer Woche fallen muß, an dem Versammlungsorte einzufinden. An dem nächsten Sonntage wird dann von dem auf der vorhergehenden Synode dazu designirten Prediger durch eine besondere Synodal-Predigt die Synode eröffnet. Am Montage beginnen die Sitzungen, und zwar mit einem Gebet, welches der Prediger des Orts zu halten hat. Zunächst nimmt die Versammlung aus den Händen des Commissarius das Rescript der Regierung in Empfang, durch welches derselbe zum Commissarius bei der Synode bevollmächtigt wird, und welches derjenige Prediger, welcher bis dahin das Amt des Secretairs verwaltet hat, vorliest. Alsdann fordert der bisherige Moderator von den sämmtlichen Deputirten die Vollmachten ein, mit denen sie von ihren resp. Presbyterien versehen sein müssen. Sobald diese vorgelesen und richtig befunden worden sind, wird die Tafel eingerichtet, d. h. ein Moderator, der in der Versammlung den Vorsitz führt, und ein Secretair, welcher das Protokoll zu führen hat, gewählt*). Die Wahl geschieht durch Zeddel, welche der bisherige Moderator annimmt und öffentlich untersucht, und darauf diejenigen nennt, welche gewählt worden sind.

§. 17. Bei den Synodal-Berathungen wird Alles durch Mehrheit der Stimmen entschieden, wobei jeder der anwesenden Deputirten eine Stimme hat, und also nicht nach den Kirchen, sondern nach den Köpfen votirt wird, keiner aber seine Stimme verweigern oder einem Andern

---

*) Beide sind Geistliche. Der Verf.

übergeben kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Moderators.

§. 18. Das Protokoll oder die Acte der Synode soll unter der Leitung des Secretärs sovielmal abgeschrieben werden, daß der landesherrliche Commissarius und ein jedes Presbyterium eine, von dem Moderator und Secretär beglaubigte, unterschriebene, mit dem Synodal-Siegel und ihren Privatsiegeln versehene Ausfertigung erhalten können, während die Originialacte in das Moderatur-Archiv zu legen ist.

§. 19. Jeder Synodal-Beschluß tritt zehn Tage nach seiner durch die Presbyterien zu beschaffenden Publication in Rechtskraft.

§. 20. Am Schlusse der letzten Sitzung soll der Moderator ein feierliches Dankgebet sprechen und soll an dem Sonntage nach der Schluß-Sitzung ein dazu bei der vorigen Synodal-Versammlung designirter Prediger wiederum eine Synodal-Predigt halten.

b.) Wie es in der Zwischenzeit von einer zur andern Synodal-Versammlung zu halten sei.

§. 21. Da die ordnende und leitende Kirchengewalt über die einzelnen Gemeinden der Conföderation nur der Synode zusteht, so können auch wichtige Beschlüsse, welche Gesetzeskraft haben sollen, nur in einer Synodal-Versammlung gefaßt werden. Um indeß in der Zwischenzeit von einer Synodal-Versammlung zur andern die Verbindung zwischen den Gemeinden zu erhalten, soll der erwählte Moderator jeder Zeit zum Wächter über die Synodal-Ordnung in der Conföderation bestellt sein.

§. 22. Durch Circularschreiben, die von dem Moderator ausgehen oder an denselben von dem Presbyterium, welches den andern Kirchen etwas mitzutheilen oder vorzutragen hat, gerichtet sind, wird die Verbindung zwischen den conföderirten Kirchen erhalten. Kein Presbyterium darf sein Votum verweigern; nimmt es Anstand zu stimmen, so muß es seine Gründe der Synode vortragen und der Entscheidung derselben sich unterwerfen.

§. 23. Es liegt dem Moderator ob, die Entschließung, welche über eine Angelegenheit durch die meisten Stimmen schriftlich gefaßt worden, den Presbyterien bekannt zu machen, und zwar muß er dabei die gegebenen Vota zugleich als Belege wiederum circuliren lassen.

§. 24. Bei Beantwortung eines durch den Moderator sämmtlichen Kirchen mitgetheilten Circularschreibens sollen die Gutachten zusammen von

Kirche zu Kirche herumgesandt und deßwegen auch nicht auf besondere Zeddel geschrieben, sondern es soll von der zuerst stimmenden Kirche ein ganzer Bogen zur Aufzeichnung der Gutachten für die sämmtlichen Kirchen angelegt worden. Jedes Presbyterium muß den Empfangs- und Absendungs-Tag eines Schreibens bei unfrankirter Weitersendung desselben aufrichtig anmerken; auch darf kein Circularschreiben länger als höchstens 8 Tage bei einer Kirche liegen bleiben, bei Strafe von 2 Thalern die an die Schullehrer-Wittwen-Casse von dem Prediger des säumigen Presbyteriums zu erlegen sind. In Abwesenheit des Predigers sollen die Briefe von den Vorstehern erbrochen und mit ihrem Gutachten weiter gesandt werden.

c.) Von den Aemtern in der Synode.

aa) Der Moderator.

§. 25. Der Moderator hat kein vorzügliches Ansehen vor den übrigen Predigern, auch keine Autorität in der Conföderation, sondern wird zu Anfange jeder Synodal-Versammlung aufs Neue aus den Predigern durch Stimmenmehrheit gewählt, doch so, daß der gewesene wieder gewählt werden kann. Sein Geschäft ist, den Geschäftsgang anzuordnen, die Berathungen in Liebe, Weisheit und Gerechtigkeit zu leiten und darüber zu wachen, daß jeder Anwesende in den Schranken der Mäßigung und gesetzlichen Ordnung verharre.

§. 26. Es bleibt dem Moderator bis zur nächsten Synodal-Versammlung und zur neuen Wahl eines Moderators die Aufbewahrung des Moderatur-Archivs, aus welchem er jedem Presbyterium, welches es verlangen sollte, die nöthigen Mittheilungen zu machen hat, so wie ihm die Geschäftsleitung in der Zwischenzeit von einer Synodal-Versammlung zur andern obliegt. S. §. 20—23.

§. 27. Wenn ein Moderator mit Tod abgeht oder aus dem Synodal-Verbande tritt, so soll der Tod oder Abgang desselben von seinem Presbyterium dem Secretär-Prediger gemeldet werden, welcher bis zur nächsten Synodal-Versammlung das Geschäft des Moderators provisorisch verwaltet, auch das Moderatur-Archiv in Empfang nimmt.

bb) Der Secretär.

§. 28. Der Secretär hat in den Synodal-Versammlungen zur Linken des Moderators seinen Sitz und führt das Protokoll oder die Synodal-Acte, für deren richtige Abschriften er zu sorgen, diese zu beglaubigen und am Schlusse der Versammlung den einzelnen Presbyterien und dem **Commissarius principis** zuzustellen hat.

d.) Von den Synodal-Cassen.

§. 29. Diese bestehen aus der zu Celle 1706 gestifteten Prediger-Wittwen-Casse. Ihre Verwaltung wird auf jeder Synode zwei verschiedenen Presbyterien aufgetragen, die übrigens jedesmal wieder dazu committirt werden können.

§. 30. Die Rechnung muß jährlich an den Moderator eingesandt werden, welcher sie bei den übrigen Presbyterien zur Notiznahme und Anerkennung circuliren läßt.

§. 31. Die Administratoren der Casse sind befugt, die Capitalien der Cassen, unter Beobachtung der hernach genannten Bestimmungen nach ihren beßten Einsichten zu kündigen und wieder zu belegen, ohne daß sie nöthig haben, deßwegen bei den übrigen Kirchen anzufragen, und ohne dazu jedesmal einer besondern Bevollmächtigung von der Synode zu bedürfen. Es ist ihnen auch zu dem Ende eine generelle Vollmacht ertheilt worden, die bei den Acten der Casse befindlich.

§. 32. Die der Wittwencasse gehörigen Gelder sollen nicht ohne eine sichere Hypothek, auch kein Capital unter 100 Thlr. ausgethan werden. Der von dem administrirenden Presbyterium erwählte Rechnungsführer ist diesem, und das Presbyterium der ganzen Conföderation für die treue und sorgsame Verwaltung der Casse verantwortlich.

§. 33. Keine Kirche ist befugt, von den allgemeinen Wittwencassen ihre besondere Portion zurückzunehmen.

§. 34. Die Art der Pensionirung beruht auf Synodal-Beschlüssen und kann nur auf ordentlichen Synodal-Versammlungen geändert werden.

Von den Presbyterien.

§. 35. Jede einzelne, zum Synodal-Verbande gehörende Gemeinde wird in ihren Gemeinde-Angelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten, in welchem der Pastor den Vorsitz hat. Dasselbe besteht aus:

1.) Dem Pastor (Prediger,)
2.) den Vorstehern (Aeltesten, Diakonen).

a.) Von dem Prediger der Gemeinde.

§. 36. Die Erledigung einer Predigerstelle soll den übrigen Kirchen durch ein, an den Moderator zuerst einzusendendes Circularschreiben bekannt gemacht werden. Nach eingetretener Vacanz haben die Vorsteher alsobald darauf Bedacht zu nehmen, die erledigte Stelle wenig-

stens innerhalb eines halben Jahres zu besetzen. Sie haben zu dem Ende die nöthigen Bekanntmachungen und Einladungen zu Wahlpredigten zu erlassen, zu welchen letzteren jedoch nur entweder bereits angestellte Prediger oder doch bereits von einer evangelisch-reformirten Kirchenbehörde examinirte und wohl bestandene Candidaten der Theologie, welche die gehörigen Zeugnisse an das Presbyterium einzusenden haben, zuzulassen sind.

§. 37. Zu Anhörung der Wahlpredigten sollen alle wahlberechtigte Gemeindeglieder abseiten der Vorsteher besonders eingeladen werden.

§. 38. Die Vorsteher haben allein das Recht, von denjenigen Predigern oder Candidaten, welche eine Wahlpredigt gehalten haben, drei auf die enge Wahl zu setzen, damit von diesen die Gemeinden einen zu ihrem Pastor erwählen. Diese drei sollen zuvor den andern Presbyterien und zwar durch ein an jedes Presbyterium besonders zu richtendes Schreiben bekannt gemacht werden, welchem die Zeugnisse in Abschrift beigefügt sein müssen, mit der Anfrage, ob die übrigen Presbyterien wider keinen derselben etwas einzuwenden haben, worauf unverzüglich geantwortet werden muß.

§. 39. Sollten die Vorsteher wünschen, einen noch nicht examinirten Candidaten in Vorschlag zu bringen, so kann derselbe die Zulassung zur Wahlpredigt erlangen durch ein Examen, welches er vor dem Moderator und zwei von ihm zuzuziehenden Predigern aus der Synode bestanden hat.

§. 40. Sobald die drei, von den Vorstehern zur Wahl in Vorschlag gebrachten Geistlichen an drei, hinter einander folgenden Sonntagen proclamirt sind, findet an einem von den Vorstehern der Gemeinde bekannt zu machenden Tage unter der Direction eines Predigers aus dem Synodal-Vereine, welchen das Presbyterium darum ersucht, die Wahl nach Mehrheit der Stimmen statt.

§. 41. Jeder Hausvater, d. h. jedes männliche Mitglied der Gemeinde, das einen eigenen Haushalt hat, ist stimmfähig, vorausgesetzt, daß er kein Almosen-Empfänger sei.

§. 42. Wenn stimmfähige Gemeindeglieder verhindert werden, bei der Wahl persönlich zu erscheinen, so sollen sie ihre Stimme auch schriftlich und zwar versiegelt durch einen Vorsteher, dem sie die Gründe ihres Außenbleibens anzugeben haben, abgeben dürfen.

§. 43. Die geschehene Wahl und Annahme des Berufs muß von

dem Presbyterium und der höchsten Landesbehörde, sowie durch ein Circularschreiben, den vereinigten Kirchen zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

§. 44. Ist der Berufene ein nicht ordinirter Candidat, so wird er am Tage seines Amtsantrittes vor der versammelten Gemeinde, die ihn erwählt hat, ordinirt und introducirt, und zwar vor seiner Antrittspredigt. Die Ordination geschieht durch den Moderator unter Assistenz zweier reformirter Prediger. Die dadurch verursachten Kosten hat zur Hälfte die Gemeinde, zur Hälfte der Ordinandus zu tragen.

§. 45. Ist der Berufene schon ordinirt, so findet blos durch den zeittigen Moderator die Introduction statt, nach welcher im Beisein des versammelten Presbyteriums von dem neuen Pastor die Kirchen-Ordnung unterzeichnet wird. Die Kosten der Introduction (Reise und Aufenthalt des Moderators) hat die Gemeinde zu tragen.

§. 46. Den Antritt seines Amtes hat der neue Pastor durch ein auf gewöhnliche Weise zu befördernbes Circularschreiben den übrigen Presbyterien anzuzeigen.

§. 47. Dem Pastor liegt es ob, nach Anleitung der in der Gemeinde eingeführten Kirchen-Agende den Gottesdienst zu halten, die Sacramente zu verwalten und alle geistlichen Amtshandlungen zu verrichten, den Unterricht der Jugend im Christenthum vorzunehmen, die ihm überwiesene Aufsicht über die Schulen zu führen und sich allen zur Seelsorge gehörenden Geschäften zu unterziehen.

§. 48. Er hat die Kirchenbücher nach den darüber bestehenden Landesgesetzen zu führen, und für die Aufbewahrung aller Bücher, Documente und Nachrichten, welche den Zustand und das Vermögen der Gemeinde betreffen, in dem dazu bestimmten Kirchen-Archiv, unter Beirath der Vorsteher, Sorge zu tragen.

§. 49. Für die genaue Besorgung derjenigen Verrichtungen, welche der Staat den Predigern, insbesondere bei Eheverhältnissen, Aufgeboten, Trauungen, Taufen, Begräbnissen, Führungen der Kirchenbücher und den aus denselben auszustellenden Zeugnissen aufträgt, ist er den betreffenden Staats-Behörden verantwortlich.

§. 50. Die in der Vocation bestimmte Besoldung ist von dem rechnungsführenden Vorsteher vierteljährig gegen Quittung dem Prediger auszuzahlen. Das zeitige Presbyterium kann den Gehalt des Predigers wohl vermehren, aber nicht verringern.

Auch bei eingetretener Vacanz kann die Verringerung nur nach erfolgter Genehmigung der Synode geschehen. Auch soll der Prediger

(und Schullehrer) von seiner Besoldung keine Auflagen bezahlen, sondern wenn Auflagen gemacht werden, wodurch er etwas von den, im Berufsbriefe versprochenen Einkünften oder Freiheiten verliert, so soll ihm solches aus der Kirchencasse vergütet werden.

§. 51. Der Pastor darf nach jedesmal genommener Rücksprache mit dem Presbyterium im Sommer vier Wochen als Ferien zu seiner Erholung benutzen. Will er außerdem in eigenen Angelegenheiten verreisen, so kann solches nur mit Zustimmung des Presbyteriums geschehen, wobei ihm jedoch ohne Noth keine Hindernisse in den Weg gelegt werden sollen. Dagegen hat der Pastor für seine Vertretung, die auch durch einen lutherischen Prediger oder Candidaten stattfinden kann, zu sorgen.

§. 52. Sollte der Pastor durch Krankheit oder Altersschwäche unfähig werden, seinem Amte gehörig vorzustehen, so liegt es dem Presbyterium ob, ihm unter Bestätigung der Synode einen Gehülfen anzuordnen, wiewohl der Pastor, wenn es die Noth erfordert, sich auch gefallen lassen muß, zur Unterhaltung desselben das Seinige beizutragen. Nach dem Absterben des Predigers sollen die Wittwen oder die unversorgten Kinder den Predigergehalt, von dem Sterbetage an gerechnet, noch 6 Monate genießen.

§. 53. Was die Suspension eines Predigers anlangt, so kann der Antrag auf dieselbe nicht von einem einzelnen oder mehreren Gemeindegliedern, sondern nur durch die Vorsteher eines Presbyteriums an die Synode gebracht und von dieser auf einer zusammen zu berufenden Synodal-Versammlung angenommen und beschlossen werden.

b.) Von den Vorstehern der Gemeinde.

§. 54. Das Amt der Vorsteher besteht darinnen, daß sie mit dem Pastor gemeinschaftlich die Aufsicht über die Gemeinde führen und angelegentlichst sowohl für die innere als äußere Erhaltung und Vollommenung derselben sorgen. Doch liegt dem Pastor vorzüglich das Innere, ihnen besonders das Aeußere ab.

§. 55. Der Vorsteher sollen mindestens jederzeit vier sein.

§. 56. Die Vorsteher werden auf Lebenszeit gewählt.

§. 57. Die Vorsteher werden, wenn eine Vacanz eintritt, von den übrigen Mitgliedern des Presbyteriums erwählt, ihre Wahl zwei Sonntage hinter einander der Gemeinde öffentlich angezeigt, mit der Frage, ob etwa Jemand etwas Gegründetes wider eine solche Wahl

einzuwenden habe, worauf sie, wenn kein Einspruch geschehen, oder der erhobene beseitigt ist, am dritten Sonntage öffentlich nach gehaltener Predigt in ihrem Amte bestätigt und verpflichtet werden.

§. 58. Es können Vater und Sohn, auch Schwiegervater und Schwiegersohn, oder Vater und Stiefsohn, oder zwei Brüder nicht zugleich Mitglieder des Presbyteriums sein. Ausnahmen können nur stattfinden, wenn sie von der Synode genehmigt sind.

§. 59. Es darf auch Jemand, der in einem öffentlichen Amte steht, Vorsteher werden, vorausgesetzt, daß dieses Amt ihn nicht an der Erfüllung seiner Pflichten als Vorsteher verhindert.

§. 60. Es soll nur zum Vorsteher erwählt werden ein Mann, der das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat, unbescholtenen Rufes ist, sich durch fleißigen Kirchenbesuch und Theilnahme an dem Sacramente des Tisches als wirkliches und lebendiges Glied der Gemeinde bewährt hat, und wo möglich durch Grundbesitz in dem Orte, wo die Gemeinde sich befindet, begütert ist. Wenn ein Vorsteher des öffentlichen Credits, z. B durch Fallissement oder Concurs, verlustig gegangen ist, muß er seine Entlassung nehmen.

§. 61. In den Presbyterial-Versammlungen ist stets zu einer Beschlußnahme Mehrheit der Stimmen erforderlich, und wenn es sich träfe, daß die Stimmen getheilt wären, so soll diejenige Meinung gelten, für welche der Pastor sich erklärt.

§. 62 Ist ein schriftliches Gutachten abzufassen, so gebührt dem Pastor die Redaction in Gemäßheit des Presbyterial-Beschlusses; das von allen Mitgliedern des Presbyteriums signirte Concept soll zu den Acten der Kirche gelegt werden.

§. 63. Das Presbyterium versammelt sich auf schriftliche Aufforderung des Präses in der Regel vierteljährig einmal in einem angemessenen Locale. Der Präses hat darauf zu achten, daß Ordnung, Anstand und Würde in der Versammlung nicht verletzt, und nur über kirchliche Gegenstände gesprochen werde. Die Vorsteher votiren nach dem Amtsalter, ebenso unterschreiben sie sich bei den schriftlichen Votis.

§. 64. Eins der Hauptgeschäfte der Vorsteher besteht in der Verwaltung des Kirchenvermögens. Da dieses Geschäft nicht wohl von Mehreren zur Zeit beschafft werden kann, so wird alljährlich von dem Presbyterium einer der Vorsteher zum Rechnungsführer erwählt, der zu dem Ende die Casse nebst Büchern an sich zu nehmen, alle Einnahme für die Casse zu empfangen, sowie alle Ausgaben derselben zu

bestreiten und die Capitalien zu belegen hat. Doch soll der Rechnungsführer nichts von Wichtigkeit vornehmen, ohne davon dem ganzen Presbyterium Anzeige gemacht und dessen Zustimmung erhalten zu haben, da Einer für Alle und Alle für Einen verantwortlich sind.

§. 65. Die Rechnungsablage geschieht in der ersten Presbyterial-Versammlung jeden Jahres, nachdem die Bücher und Belege 8 Tage vor der Versammlung bei den Mitgliedern des Presbyteriums circulirt haben.

Zu jeder ordentlichen Synodal-Versammlung hat jedes Presbyterium seine Kirchen-Rechnungen mitzubringen und der Versammlung vorzulegen.

§. 66. Da das Amt des Vorstehers ein Ehrenamt ist, so darf kein Vorsteher, auch der Rechnungsführer nicht, eine Gratification für seine Mühwaltung aus der Kirchencasse in Anspruch nehmen, noch gewisse Vortheile und Freiheiten vor den andern Gemeinde-Gliedern sich anmaßen; dagegen sollen ihnen die Auslagen, welche ihre kirchlichen Officia erfordern, aus der Kirchencasse erstattet werden.

§. 67. Auch liegt den Vorstehern die Wahrnehmung alles Dessen ob, was zur Armenpflege gehört, und zwar

a) die Empfangnahme der bei öffentlichem Gottesdienste gesammelten Almosen;

b.) die etwa nothwendig gewordenen monatlichen Sammlungen zum Besten der Armen bei den Mitgliedern der Gemeinde;

c.) die Annahme oder Eincassirung der, dem Armenwesen zugedachten milden Gaben und Einkünfte.

§. 68. Die Verwaltung der Armencasse liegt dem dazu committirten Mitgliede des Presbyteriums unter steter Zuziehung und Mitwirkung des Pastors ob. Die alljährliche Rechnungsablage erfolgt mit der Rechnungsablage über die Kirchencasse.

§. 69. Das Presbyterium kann die Glieder der Gemeinde, die sich übel aufführen oder ein öffentliches Aergerniß geben, und also die Ehre der gesammten Gemeinde gefährden, vor sich fordern, zur Rede stellen und, im Fall der Widersetzlichkeit oder beharrlichen Lasterhaftigkeit, vom Abendmahl ausschließen und sie der Rechte der Gemeindeglieder für eine Zeit lang verlustig erklären.

§. 70. Bei jedem Presbyterium ist ein Synodal- und ein Kirchensiegel vorhanden, dessen Führung, jenes bei Synodalschriften, dieses bei Ausstellung von kirchlichen Zeugnissen und Extracten aus den Kir-

chenregistern, dem Prediger, und während der Prediger-Vacanz, dem ältesten Vorsteher anvertraut ist.

Von den Mitgliedern der Gemeinde.

§. 71. Als Mitglied der Gemeinde ist Jeder anzusehen, der in der Stadt, wo die einzelne Kirche sich befindet, oder deren Umgegend seinen Wohnsitz hat, durch die Confirmation oder auf eingereichtes Kirchenzeugniß in dieselbe aufgenommen worden ist und zu dem Tisch des Herrn bei derselben sich hält.

§. 72. Die Pflichten eines Gemeindegliedes sind:

1.) Die Gnadenmittel der Kirche in der Gemeinde fleißig zu gebrauchen;

2.) ein erbauliches Leben zu führen;

3.) sich der bestehenden Kirchenordnung zu unterwerfen, und

4.) die für die kirchlichen Bedürfnisse etwa erforderlichen Beiträge nach seinen Kräften und Mitteln zu leisten.

Dagegen hat jedes Mitglied der Gemeinde Antheil an allen kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Gerechtsamen derselben, und Anspruch auf die Dienste der Kirchenbeamten. Jedes selbstständige und qualificirte Gemeindemitglied kann zum Mitgliede des Presbyteriums erwählt werden und hat ein Stimmrecht bei der Wahl des Pastors.

§. 73. Die Mitglieder der Gemeinde, als solche, sind sich vollkommen gleich. Reichthum und Armuth und Alles, was einen Unterschied in den gewöhnlichen Verhältnissen des Lebens hervorbringt, soll in ihr nicht geachtet werden.

§. 74. Eine Stimme hat in den Fällen, wo eine Zusammenberufung der ganzen Gemeinde stattfindet, ein jedes männliche Mitglied der Gemeinde, welches das 25. Jahr zurückgelegt, einen eignen Haushalt hat und kein Almosenempfänger ist.

§. 75. Mißverständnisse und Streitigkeiten unter Gemeindegliedern zu beseitigen, liegt Jedem ob, der mit den darin Begriffenen in näheren Verhältnissen steht, und besonders dem Presbyterium. Sollten aber Gemeindeglieder Beschwerden wider das Presbyterium haben, so haben sie dieselben bei dem Moderator der Synode anzubringen, welcher nach den Umständen entweder selbst oder durch einen auf Kosten der Klagenden abzusendenden Commissarius, oder durch Mittheilung an die ganze Conföderation, unter eventueller Beantragung einer außeror-

dentlichen Synodal=Versammlung an dem Orte, wo der Streit ausgebrochen ist, die Irrungen beilegen wird. Entsteht der Streit in der Gemeinde des Moderators, so wird die Sache dem Secretär=Prediger übergeben. Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn unter den Gliedern eines Presbyteriums selbst Irrungen entstehen.

§. 76. Erweiterungen oder Abänderungen dieser Kirchenordnung bleiben, wenn sie nothwendig erscheinen sollten, künftigen Synodal=Verhandlungen vorbehalten.

§. 77. Vorstehende Kirchenordnung ist von den unterzeichneten Deputirten der conföderirten reformirten Kirchen Niedersachsens auf den Grund der in Kraft bestehenden Synodal=Beschlüsse errichtet, als Unions=Acte anerkannt und deß zu Urkunde unterschrieben und untersiegelt worden.

So geschehen Göttingen, am 14. September 1839.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dresden, gedruckt bei Ernst Blochmann und Sohn.

Zettler